



– Entwurf –

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 16. Mai 2023, Az. 7/70-5610-1-8.151

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

Futura Immobilien- & Projektierungs-AG & Co. KG

Pastor-Klein-Straße 17C, 56073 Koblenz

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 mit einer Nabenhöhe von 131 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 428.581, Hochwert 5.596.613 erteilt.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht bis zum Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids begonnen worden ist.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 ff BImSchG vom 2. November 2021 mit Projektbeschreibung (Seiten 1 – 10), topographischer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und Tabelle der Standortkoordinaten vom 29. Oktober 2021
- Technische Beschreibung Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 vom 27. Juli 2021 (Seiten 1 – 23),
- Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon Windenergieanlagen vom 25. März 2021 (Seiten 1 – 10)
- Technische Beschreibung Sturmregelung Enercon Windenergieanlagen vom 5. März 2021 (Seiten 1 – 7)
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E - 138 EP3 E3 mit 131 m Nabenhöhe des Brandschutzbüros Dipl. Ing. Monika Tegtmeier vom 28. April 2021, BV-Nr.: E-138EP3/E3/131/HST Index A (Seiten 1 – 23) nebst brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald als Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 19. Juni 2013
- Technische Beschreibung Brandschutz Enercon E-Modul EP3-EM-5E (Seiten 1 – 17)
- Technische Beschreibung Brandschutz Enercon Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3 (Seiten 1 – 6)



- Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen Eiserkennung, Dokument-ID D0154407/10.1-de vom 23. Februar 2021 (Seiten 1 - 21)
- Technische Beschreibung Gondelpositionierung bei Eisansatz – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0160588/2.0-de vom 26. Januar 2021 (Seiten 1 - 7)
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eiswurf an Enercon Windenergieanlagen – Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 4. Juni 2020
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 16. Juni 2020
- Technische Beschreibung Blattheizung – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0441885-7 vom 15. März 2021 (Seiten 1 – 22)
- Technische Beschreibung Blitzschutz – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0260891-12 vom 26. November 2020 (Seiten 1 – 16)
- Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0293153-2 vom 30. November 2020 (Seiten 1 – 7)
- Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befuerung – Enercon Windenergieanlagen EP1 bis EP4, Dokument-ID D0210416-4 vom 27. Mai 2020 (Seiten 1 – 33)
- Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0248364/13.0-de vom 14. Juli 2021 (Seiten 1 – 10)
- Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3 – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D02298629/0.2-de vom 22. März 2021 (Seiten 1 – 10)
- Schattenwurfprognose der Enercon GmbH – Alterric GmbH, Aurich vom 11. Oktober 2021, Bericht-Nr. D03_WFE_ EI21158FR-a_Schatten Seiten (1 – 23) nebst Anhängen A – E und Technischer Beschreibung Schattenabschaltung Enercon Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, Dokument-ID D229982/8.1-de (Seiten 1 – 6)
- Schalltechnisches Gutachten der Ingenieurbüro Pies GbR, 56154 Boppard vom 11. November 2021, Auftragsnummer 1 / 20429 / 1121 / 3 (Seiten 1 – 39, sowie Anhänge 1 – 14.2), nebst Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens vom 02.03.2022 und technische Datenblätter v. ENERCON zu versch. Betriebsmodi

- Bauantragsunterlagen vom 2. November 2021, Fa. Enercon Dipl. Ing. (FH) [REDACTED] Mainz, nebst Baubeschreibung
- Topographische Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000
- Lageplan der Windenergieanlage Salz – Regie- und Logistikflächen vom 16. November 2021, Maßstab 1 : 2.000
- Lageplan der Windenergieanlage Salz – Regie- und Logistikflächen vom 16. November 2021, Maßstab 1 : 4.000
- Lageplan der Windenergieanlage Salz – Zuwegung vom 16. November 2021, Maßstab 1 : 4.000
- Lageplan der Windenergieanlage Salz – Zuwegung Stat. 0,344 im Zuge der K 97 vom 16. November 2021, Maßstab 1 : 1.000
- Vermaßte Bauzeichnung Windenergieanlage Enercon E 138 EP3 E3-HAST-131-FB-C-01
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Salz, Referenz-Nr. 2022-J-062-P3-R4, Rev. 4 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 20.10.2022 (Seiten 1 – 31, sowie Seiten A.1 – A.6)
- Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, 131 m Hybrid-Stahlurm

- Fachgutachten Fledermäuse der ecoda GmbH & Co. KG, 35041 Marburg vom 16.12.2021 (Seiten 1 – 38 sowie Anhänge I bis III)
- Fachbeitrag Artenschutz der ecoda GmbH & Co. KG, 48165 Münster vom 16.12.2021 (Seiten 1 – 103)
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, 48165 Münster vom 16.12.2021 (Seiten 1 – 65 sowie Anhang I)
- Raumnutzungsanalyse (RNA) Schwarzstorch der ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, 44287 Dortmund vom 16.12.2021 (Seiten 1 – 20)
- Raumnutzungsanalyse (RNA) Rotmilan der ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund vom 16.12.2021 (Seiten 1 – 27)
- Sichtbarkeiten an ausgewählten Beobachtungspunkten zur vorgesehenen RNA der ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, 44287 Dortmund vom 12.02.2020 (Seiten 1 – 13)
- Abschlussbericht Greifvogelübersichtskartierung der Dr. Kübler GmbH, 56579 Rengsdorf vom September 2021 (Seiten 1 – 17, sowie 7 Anhänge)

- Abschlussbericht Rotmilan Raumnutzungserfassung (RNE) 2020 Revierpaar „Blasiusberg“ vom September 2021 (Seiten 1 – 16, sowie 21 Anhänge)
- Abschlussbericht Rotmilan Raumnutzungserfassung (RNE) 2020 Revierpaar „Häuserberg“ vom September 2021 (Seiten 1 – 18, sowie 21 Anhänge)
- Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund vom 15.12.2021 (Seiten 1 – 67)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz der ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund vom 16.12.2021 (Seiten 1 – 174, sowie Anhänge I und II)

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Allgemeines

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ebenso sind die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme spätestens nach zwei Wochen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle nachstehenden bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie deren Bezeichnung anzugeben.
4. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines

angestrebten Weiterbetriebs sind alle notwendigen Nachweise zum Fortbestehen der Stand- und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

B. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf, Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Allgemeines

1. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.
2. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Schall

5. Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Anlage S01 mit Hinterkantenkamm (TES)

Tagzeitraum (Mode OS, 4260 kW) mit Serrations			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	Le,max [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
SO1	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
Le max,Oktav	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100	91,7	74,7

6. Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der Nachtzeit (22:00 Uhr- 6:00 Uhr) die nachstehend genannten Immissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Anlage S01 mit Hinterkantenkamm (TES)

Nachtzeitraum 22:00 Uhr- 6:00 Uhr Mode NR III s			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	Le,max	Lw	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL

	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
SO1	104,9	103,2	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	400	800
LW, Okt av	83,2	89,3	93,5	96,6	99,6	95,5	86,	69,
Le max, Oktav	84,9	91	95,2	98,3	101,3	97,2	88,	70,

Erläuterung und Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

WKA: Windkraftanlage

Lw: deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

Le, max: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$$Le, \max = Lw + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma R)^2 + (\sigma P)^2}$$

Le,max,Oktav: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σP : Serienstreuung

σR : Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel (LW,Okt.Messung) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σR) und der Serienstreuung (σP) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$Lw, \text{Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma R)^2 + (\sigma P)^2} \leq Le, \max, \text{Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

7. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

8. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 6 und der Maßgabe nach Ziffer 7 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WKA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
9. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
10. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
11. Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

12. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
13. Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf und Reflexionen

14. Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
15. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
16. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten:
 - an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

17. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 14, 15 und 16 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
18. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit - Eiswurf

19. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
20. Die Anlage ist mit einem externen Sensor zur Eisansatzerkennung gem. dem Gutachten des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2, 28.02.2022 auszustatten und zu betreiben.

Gutachten: Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON

21. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der vorher genannten Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis: *Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.*

22. Der Betrieb der Rotorblattheizung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.
23. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: *Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.*

24. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) durchführen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf
https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweis: *Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.*

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller

oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

25. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i. V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.
26. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
27. Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

C. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vor Baubeginn sind die Standorte der einzelnen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen.
Koordinaten nach WSG 87: Rechtswert 07°59'33'' / Hochwert 50°31'02''
Der entsprechende Nachweis ist unmittelbar im Anschluss hier vorzulegen.

2. Vor Baubeginn muss der Rückbau der Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Übergabe einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Westerwaldkreises unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage sichergestellt werden. Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft bzw. der Sicherheitsleistung durch den Westerwaldkreis darf erfolgen, wenn und soweit der abgegebenen Rückbauverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird. **Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft wird hinsichtlich der Windenergieanlage auf [REDACTED] € festgesetzt.**
3. Diese Genehmigung tritt erst mit Vorlage der Sicherheitsleistung bzw. Bankbürgschaft gemäß Nr. 2 in Kraft.
4. **Vor Baubeginn** ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Soweit die Überwachung **besondere** Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
5. Die technischen Beschreibungen zu den jeweiligen Montage- bzw. Errichteranleitungen sind während der Montage zu berücksichtigen.
6. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der o.a. Anlage ist diese innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Unmittelbar nach der Beseitigung ist die Genehmigungsbehörde schriftlich zu informieren. Die Regelungen des § 15 Abs. 3 BImSchG bleiben unberührt.
7. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung des TÜV Nord Cert GmbH vom 24.11.2022, für: WEA: E-138 EP3 E3, Antragsteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich Hybrid-Stahlurm E-138 EP3 E3-HAST-131-FB-C-01, Prüfbescheid Nr.: T-7006/22-1 Rev. 0 ist Bestandteil dieses Bescheides. Insbesondere sind die aufgeführten Wiederkehrenden Prüfungen und Auflagen zu berücksichtigen.



8. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung des TÜV Nord Cert GmbH vom 24.11.2022, für:
WEA: E-138 EP3 E3, Antragsteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich Fundament
Flachgründung D= 22,80 m, Prüfbescheid Nr.: T-7006/22-2 Rev. 0 ist Bestandteil dieses
Bescheides. Insbesondere sind die aufgeführten Wiederkehrenden Prüfungen und
Auflagen zu berücksichtigen.
9. Die Gutachterlichen Stellungnahme für die Lastannahmen für Turm und Fundament, des
TÜV Nord Cert GmbH vom 03.02.2022, Bericht Nr. 8119224863-1 D II Rev. 0, Hersteller:
ENERCON GmbH, 26605 Aurich ist Bestandteil dieses Bescheides.
10. Die Gutachterlichen Stellungnahme für die Turmkopfflanschbaugruppe, des TÜV Nord Cert
GmbH vom 07.02.2022, Bericht Nr. 8119224863-11 D Rev. 0, Hersteller: ENERCON
GmbH, 26605 Aurich ist Bestandteil dieses Bescheides.
11. Die Gutachterlichen Stellungnahme für diverse Komponenten, des TÜV Nord Cert GmbH
vom 14.11.2022, Bericht Nr. 8119616205-100 D II Rev. 0, Hersteller: ENERCON GmbH,
26605 Aurich ist Bestandteil dieses Bescheides.
12. Die Gutachterlichen Stellungnahme für elektrische Komponenten und Blitzschutz, des TÜV
Nord Cert GmbH vom 17.02.2022, Bericht Nr. 8119224863-5 D Rev. 0, Hersteller:
ENERCON GmbH, 26605 Aurich ist Bestandteil dieses Bescheides.
13. Vor Baubeginn ist ein Baugrundgutachten vorzulegen. Die Einhaltung der im
Baugrundgutachten nach Abschnitt 3. H. der DiBt Richtlinie für Windenergieanlagen
(Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung) Fassung Oktober
2012 aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist durch
Sachverständige nach der Rheinlandpfälzischen Landesverordnung über Sachverständige
für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen. Die Prüfberechtigten, Prüffingenieure
für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben vor Inbetriebnahme der
Anlage den Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Bauausführung sowie die
Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.
14. Die Ausführung der kompletten Anlagen einschließlich Fundamente, in Verbindung mit der
Ingenieurgeologischen Stellungnahme, ist von einem/ einer Prüffingenieur/ in für Baustatik
zu überwachen. Ggf. erforderliche Nachträge sind rechtzeitig dem/ der Prüffingenieur /in zur



- Prüfung vorzulegen. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Abnahmebericht vorzulegen. Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
15. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind u. dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch sind (Konformitätserklärung) unmittelbar nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
 16. Alle Bescheinigungen und Protokolle sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
 17. Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
 18. Der Turm und die zugehörige Gründung ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Die einzelnen Bauteile sind aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen.
Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Das Überprüfungsintervall kann bis auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.
 19. Mängel, die sich aus den zuvor beschriebenen Prüfungen ergeben, sind in einem durch den oben in Nr. 18 genannten Sachverständigen für Windenergieanlagen vorgegebenen Zeitrahmen zu beseitigen. Reparaturen sind vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten

- Fachfirma, die über notwendige Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchzuführen.
20. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden, oder durch unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen voraus.
 21. Über die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sowie durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Der Betreiber hat die Berichte über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
 22. Auf Grund der vorliegenden Betriebsfestigkeitsberechnung sowie Querschwingungsnachweise ist die Entwurfslebensdauer auf 25 Jahre festgesetzt. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Fall eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Sicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen. Die Bewertung zum Weiterbetrieb hat gemäß dem allgemeinen Stand der Technik, durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen, zu erfolgen. Der Sachverständige hat eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig nachzuweisen.
 23. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Neubewertung hinsichtlich des Weiterbetriebs der Windenergieanlage nach Nr. 23 nicht rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Entwurfslebensdauer, also vor Ablauf von 25 Jahren nach Inbetriebnahme, erfolgt ist.
 24. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der o.a. Anlage ist diese innerhalb von sechs Monaten zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Unmittelbar nach der Beseitigung ist die Genehmigungsbehörde schriftlich zu informieren. Grundlage für die Beseitigung ist die Verpflichtungserklärung vom 2. November 2021.



25. Der Abweichung von § 8 Landesbauordnung wird wegen fehlender Abstandsfläche der Windenergieanlage zum Flur 5, Flurstück 13 Gemeinde Girkenroth gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zugelassen.

D. Nebenbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes

1. Für die Windenergieanlage ist im Einvernehmen mit der Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst der Kreisverwaltung ein Feuerwehrplan anzufertigen, aus dem die Lage und die Zufahrt zu der Windenergieanlage hervorgeht. Ebenfalls sollen die Bezeichnungen/Kennnummern auf den Feuerwehrplänen erkennbar sein, mit denen auf Informationen über die betreffende Anlage eingeholt werden können. Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle fünffach in Papierform, sowie zweifach auf Datenträger, zur Verfügung zu stellen.
2. Elektrische Anlagen im Bereich des Turmes müssen deutlich sichtbar mit Hinweisschildern "Elektrische Gefahren" gekennzeichnet sein.

E. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen:

1. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der lokalen Populationen von Rotmilan, Uhu, Zauneidechse und der Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten A1-A3 sind spätestens mit Rechtskraft des Bescheides herzustellen und während der gesamten Betriebszeit der WEA zu unterhalten.
2. Die Arbeits- und Rodungsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
3. Pflanzenbestände und Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes sind während der Bauphase gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.
4. Die Gehölzrückschnittarbeiten sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG Tötung von Tieren und Entwicklungsformen in der Zeit vom 1. November bis zum 28./29. Februar durchzuführen.
5. Zum Schutz der im Boden befindlichen Larvenstadien der Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten sind die Flächen zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn während

der Flugzeit der Bläulinge für eine Eiablage unattraktiv zu halten. Das heißt, die Flächen sind in der Zeit vom Anfang Juni bis Ende August im Zwei-Wochen Rhythmus zu mähen, um Blütenstände des großen Wiesenknopfes zu eliminieren. Danach kann sicher davon ausgegangen werden, dass sich keine Entwicklungsstadien der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge mehr im Boden befinden

6. Die Baufeldräumung im Wald ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. oberirdisch komplett motormanuell durch bodennahen Rückschnitt durchzuführen. Zum Schutz im Boden überwintender Reptilien dürfen die Flächen nicht befahren werden. Sämtliche Reisig- und Streuaufgabe ist restlos zu entfernen.
7. Die Baufeldräumung im Offenland ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG Tötung von Bodenbrütern und Entwicklungsformen in der Zeit vom 1. September bis 31. März durchzuführen.
8. Das geräumte Baufeld ist bis zum Baubeginn Bewuchs frei zu halten.
9. Zu fallende Bäume der sind vorab im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen von besiedelten Fledermausquartieren/Baumhöhlen mittels Endoskopkamera von einer Fachkraft für Fledermauskunde zu kontrollieren.
10. Unbesiedelte Quartier-/Höhlenbäume sind direkt zu fällen oder zu versiegeln damit keine Besiedlung mehr stattfinden kann.
11. Bei besiedelten Quartieren sind die Quartiere soweit möglich unbeschädigt freizuschneiden und fachgerecht umzusetzen oder der selbstständige Quartierwechsel der Fledermäuse abzuwarten.
12. Sollten Quartier-/Höhlenbäume festgestellt werden, so sind die verlorengehenden Quartierpotentiale im Verhältnis 1:5 mit Fledermausquartieren wie 1FF, 3FF, 1FFH bzw. Hohltaubenhöhle, Waldkauzröhre, der Fa. Schwegler oder gleichwertige zu ersetzen.
13. Die Ersatzquartiere sind in Biotopbaumgruppen in Anlehnung an das BAT-Konzept Rheinland-Pfalz anzubringen. Dabei ist je gefällttem Biotopbaum eine Biotopbaumgruppe dauerhaft zu sichern.
14. Im Randbereich des Baufeldes, außerhalb des Amphibienschutzzaunes sind Wurzelteller der gerodeten Bäume als Quartierpotential und Baufeldabgrenzung aufzuschichten.

15. Ober- und Unterboden sind getrennt zu fördern und fachgerecht zu lagern.
16. Der Boden ist während der Bauphase gemäß DIN 18915 vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
17. Das Baufeld, einschließlich der Aushublagerflächen ist spätestens Mitte März durch einen fest installierten Amphibienschutzzaun (siehe Karte 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung) abzugrenzen, um ein Eindringen von Amphibien und Reptilien weitgehend zu vermeiden.
18. Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen im direkten Anlagenumfeld ist auf Geovlies aufzubauen damit das Material beim Rückbau restlos entfernt werden kann.
19. Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen im Bereich der Zufahrten darf nur durch auf der Oberfläche verlegten Track Panels, ohne Abtrag der Vegetationsdecke erfolgen, um die pauschal geschützten artenreichen Grünlandflächen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
20. Die Fundamentgrube ist allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere zu kontrollieren. Diese sind fachgerecht freizusetzen.
21. Eventuell anfallendes Tag- und Grundwasser der Baugruben darf nur breitflächig verrieselt werden. Eine direkte Einleitung in Oberflächengewässer ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässerchemie nicht zulässig.
22. Die Baunebenflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, zu säubern und durch Tiefenlockerung in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen.
23. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten lagegerecht wiedereinzubauen. Der überschüssige Unterboden ist auf eine zugelassene Deponie abzufahren oder ordnungsgemäß zu verwerten. Ein seitliches Einplanieren ist unzulässig.
24. Die temporären Rodungsflächen und die Fundamentüberdeckung der Windkraftanlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Laubgehölzen (Weißdorn, Hasel, Schwarzer und Traubenholunder) zu bestocken damit sie nicht für Offenlandarten als Nahrungsflächen attraktiv werden.
25. Die Grünlandflächen im Bereich des Kranauslegers und des Wendetrichters sind mit einer

- zertifizierten Regiosaatgut, artenreichen Grünlandmischung für Standorte ohne besondere Ausprägung der Herkunftsregion 7 rheinisches Bergland zu artenreichem Grünland, wie GF 811 Kräuteranteil 30% Ruhe & Weber, oder gleichwertige einzusäen.
26. Die Windkraftanlage ist mit einer unauffälligen Farbgebung, lichtgrau (RAL 7035) zu versehen. Der Turmfuß ist bis in 20 m Höhe zur Vermeidung von Vogelanflug aufsteigend in fünf abgestuften Grüntönen mit einer Streifenbreite von 8-5-3-2-2 m von dunkel nach hell zu versehen.
 27. Der Anschluss an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Hierzu ist eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
 28. Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen einschließlich Fundament rückstandslos zurückzubauen. Die Bauflächen sind zu rekultivieren und mit Laubgehölzen (Buche, Hainbuche, Bergahorn, Eberesche, Stieleiche und Traubeneiche) aufzuforsten.
 29. Für die Pflanzmaßnahmen darf nur zertifiziertes Pflanzgut regionaler Herkunft (westdeutsches Bergland) verwendet werden.
 30. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen.
 31. Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
 32. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann.
 33. CEF Maßnahme A1 Umwandlung einer Ackergrasfläche Gemarkung Salz, Flur 5, Flurstück 148/2, Gesamtgröße 80.000 m² ist gemäß beigefügtem Luftbildausschnitt auf 25.000 m² durch Einsaat mit einer zertifizierten Regiosaatgut, artenreichen Grünlandmischung für Standorte ohne besondere Ausprägung der Herkunftsregion 7 rheinisches Bergland, wie GF 811 Kräuteranteil 30% Ruhe & Weber, zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Maßnahmenfläche ist durch Eichen- oder Robinien-spaltholzpfähle im Abstand von 15 m dauerhaft gegen die übrige landwirtschaftlich genutzte Fläche abzugrenzen.
 34. Entlang der Abgrenzung ist ein 5 m breiter Krautsaumstreifen zu entwickeln.



35. Die Wiesenfläche ist zur Aushagerung in den ersten Jahren entsprechend der Aufwuchsleistung bis zu dreischürig zu bewirtschaften. Anschließend ist sie zweischürig, erster Schnitt ab Mai, zweiter Schnitt ab Mitte September zu mähen.
36. Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme A1 ist anhand eines Monitorings, alle zwei Jahre, über einen Zeitraum von zehn Jahren durch qualifizierte vegetationskundliche Aufnahme auf drei Probeflächen innerhalb der Maßnahmenflächen und einer Probefläche auf der Rekultivierungsfläche nachzuweisen. Eine Kontrollfläche ist auf dem Flurstück 60 einzurichten.
37. Die Monitoring-Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum 31. Dezember eines jeden Monitoringjahres vorzulegen.
38. Sollte sich kein artenreiches Extensivgrünland einstellen, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
39. Der Saumstreifen ist hälftig alle zwei Jahre ab Mitte September zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und einer Verwertung zuzuführen.
40. CEF Maßnahme A 2.1/2.2 Lebensraumaufwertung Zauneidechse sind gemäß der Beschreibung in Karte 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung anzulegen zu unterhalten.
41. CEF Maßnahme A3 Lebensraumverbesserung Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten ist der Beschreibung in Karte 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung anzulegen und zu unterhalten.
42. Die CEF-Maßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA zu unterhalten.
43. Die fachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Auflagen und Maßnahmen ist von einer auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenen Bauleitung zu überwachen und bauabschnittsweise der Kreisverwaltung untere Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.
44. Die Fertigstellung der Anlagen, einschließlich Rückbau und Rekultivierung der temporär benötigten Flächen, ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen, damit eine entsprechende Abnahme stattfinden kann.
45. Vor Baubeginn ist der Kreisverwaltung Montabaur, die hierfür beauftragte Person schriftlich zu benennen.

46. Die an der Errichtung der Windkraftanlagen beteiligten Firmen sind im Rahmen einer gemeinsamen Begehung von der ökologischen Bauleitung in die naturschutzfachlichen Aspekte der Genehmigung einzuweisen.
47. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Schlaggefährdung der Fledermäuse ist ein zweijähriges Höhenmonitoring, jeweils über die vollständige Aktivitätsphase, an einer der zwei Windenergieanlagen und zwar an Anlage 4 in der Zeit vom 01.04. - 31.10. durchzuführen.
48. Folgende Abschaltzeiten sind einzuhalten:
 1. Monitoring-Jahr: bis zum 31.10, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Windgeschwindigkeit < 6,4 m/s, kein oder nur geringer Niederschlag und ab 4,5°C Temperatur in Gondelhöhe.
 2. Monitoring-Jahr: Abschaltung nach neu festgelegtem Algorithmus

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus erfolgen durch einen Sachverständigen, die Vorlage bei der Naturschutzbehörde hat jeweils bis Ende Januar des Folgejahres zu erfolgen. Die Festlegung oder Anpassung des Abschalt-Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse.

Ab 3. Monitoring-Jahr: endgültige Betriebszeitenregelung nach neu festgelegtem Algorithmus.
49. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Schlaggefährdung des Rotmilans sind die WEA 4, Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 65 und WEA 5, Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1, bei landwirtschaftlichen Arbeiten, auf Flächen Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstücke 56, 60 und 87 sowie Flur 5, Flurstück 9, 11 und 14, wie Schleppen, Mähen, Wenden und Mulchen im Zeitraum vom 15.03 bis 30.09 **für vier Tage** beginnend mit dem Arbeitseinsatz sowie nach der Abfuhr des Aufwuchses für fünf Tage beginnend mit dem Arbeitseinsatz sind diese tagsüber, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, abzuschalten. Danach ist ein gezielter Anflug der Flächen nicht mehr wahrscheinlich.
50. Der Anlagenbetreiber hat beispielsweise durch entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Bewirtschaftern sicherzustellen, dass er rechtzeitig von Arbeitseinsätzen im

Gefährdungsbereich unterrichtet wird und die Anlagenabschaltung erfolgt. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

51. Die Abschaltzeiten zum Fledermaus- und Milanschutz sind mit Angabe des Abschaltungsgrundes in einem Betriebstagebuch festzuhalten und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
52. Die Konfiguration der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen und der Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist durch den Anlagenbetreiber in das Kompensationsverzeichnis-Serviceportal einzupflegen. Die Zugangsdaten sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, damit die Freigabe für das Lanis-portal erfolgen kann.
53. Für die vor Ort nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung auf Grundlage der Landeskompensationsverordnung RLP vom 12. Juni 2018 in Höhe von [REDACTED] € zu entrichten. Die Ersatzzahlung ist an die Landesbank Baden-Württemberg zugunsten Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU),
[REDACTED]

mit folgenden Angaben einzuzahlen: **KV-WW, WEA Salz, Az.:7/70-144-10-8.151**

Die Ausgleichszahlung wird mit Baubeginn fällig.

F. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).



2. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
4. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
5. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
7. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.



9. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
10. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
11. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
12. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
13. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

G. Straßen- und Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Straßenrecht

1. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen der Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden



2. Der öffentliche Verkehrsraum darf weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) verwiesen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen sind rechtzeitig zuvor bei der Verkehrsbehörde des Westerwaldkreises zu beantragen.
4. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für die Zufahrt zur K 97

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird der Firma Futura Immobilien- & Projektierungs-AG & Co.KG, Pastor-Klein-Straße 17c, 56073 Koblenz, aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 43 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, Seite 273), in der zuletzt geänderten Fassung die Erlaubnis erteilt, in der Gemarkung Weltersburg im Zuge der K 97 bei Station 0,279 zwischen Netzknoten 5413 116 und Netzknoten 5413120 eine Baustellenzufahrt zu errichten zu nutzen.
2. Die Zufahrt ist entsprechend der für das 2017 durchgeführte immissionsschutzrechtlichen Verfahren ausgefertigten Anschlussplanung der Ingenieurgesellschaft Artec mbH zu errichten und zu befestigen. Sämtliche Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Rennerod, Tel-Nr. 02664/998720 abzustimmen. Im Einmündungsbereich der Zufahrt sind die Sichtflächen, gemessen vom 3-m-Punkt gemäß RAL-2012 von jeglicher Bebauung, Einfriedung, Lagerung von Baumaterialien etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
3. Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer der Bauphase vom 01. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 ausgesprochen.



4. Nach Abschluss der Bauphase ist die Zufahrt zurückzubauen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dabei ist die im Zuge des Baus der Zufahrt erforderliche Verrohrung des Straßenseitengrabens vollständig zu entfernen und eine Schlussabnahme mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Rennerod durchzuführen.
5. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Eigentümer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
8. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
9. Fahrbahnverunreinigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG). Während der Bauphase sind entsprechende geeignete Reinigungsgerätes z.B. selbstaufnehmende Kehmaschine, ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behalten wir uns vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.



Vor Beginn der Bauarbeiten sind uns die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handy-Nr. des oder der verantwortlichen Bauleiter sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind uns ohne besondere Aufforderungen zu melden.

10. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem LBM Diez unverzüglich anzuzeigen.

Luftverkehr

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
2. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
3. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.



4. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
5. Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
6. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
7. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
8. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.



9. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
10. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
11. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
12. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
13. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
14. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

16. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
19. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
 - a. **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am DFS-Campus in 63225 Langen** und nachrichtlich dem
 - b. **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667C 55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 2232 b**, wie auch dem
 - c. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Infra I.3, Fontainengraben 200 in Bonn unter Angabe des Zeichens IV-028-22-BIA** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - i. der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - ii. die Art des Luftfahrthindernisses,
 - iii. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - iv. die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - v. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - vi. sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

H. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Die Umwattungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage in der Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald				
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)
	WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrtsradien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-5)
WEA	408	1.000	748	-	2.156

und

	Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	Kranauslegerfläche m ²	Arbeits-/ Montagefläche m ²	Lagerfläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 7-9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 6 +10)
WEA	1.113	3.627	1.278	6.018	8.174

Wird auf der nach den o.a. Tabellen angeführten Gesamtfläche von 8.174 m² aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz RLP (LWaldG), in seiner derzeit geltenden Fassung unter Maßgabe der unten genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

1. Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,8174 ha wird auf die Dauer der Gültigkeit dieser Genehmigung zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der Windenergieanlage befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
2. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 6 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

(in Worten [REDACTED] Euro)

([REDACTED] befristete Rodungsfläche),
festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

¹ Inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



3. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
4. Alle Planungsänderungen sind zeitnah mit der zuständigen Forstbehörde, dem Forstamt Rennerod, Hauptstraße 21 in 56477 Rennerod abzustimmen.

III.

Hinweise

A. Allgemeines:

1. Die bei Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
2. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.
3. Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG **vor** der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weitem Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der ENM Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen. Eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen sind im Vorfeld abzustimmen.

B. Hinweis zur Erschließung:

1. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
2. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
3. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

- § 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

- § 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- § 41 Abs. 6

Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- § 41 Abs. 8

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der

Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

- § 43 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Zufahrt eine Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

4. Wir weisen überdies darauf hin, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, sofern der Westerwaldkreis eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt. Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben.
5. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16668, Gemarkungsliste-Nr.: 13, Gemarkung Weltersburg

geführt.

C. Hinweise zum Eiswurf

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

D. Hinweise Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und



- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
 - o Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
 - o Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
 - o Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
 - o Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
 - o Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

E. Hinweise zum Denkmalschutz

Hinweise über Funde im Sinne der §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301).

Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. In den überwiegenden Fällen treten archäologische Befunde und Fundgegenstände gerade in den Deckschichten und Humuszonen auf. Daher ist es notwendig, dass die Erdarbeiten (Abschieben des Mutterbodens) durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, überwacht und ggf. auftretende archäologische Befunde unmittelbar festgestellt werden. Der Beginn der Arbeiten ist frühzeitig mitzuteilen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Etwa zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände, Glockenschächte, usw.) unterliegen gemäß den §§ 16 bis 21 DSchG der Meldepflicht. Die hierfür zuständigen Stellen sind:

- die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (Denkmalfachbehörde)
 - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261 / [REDACTED] Fax: 0261 / [REDACTED]
- die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Denkmalschutzbehörde -
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 [REDACTED]

- die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder die zuständige Ortsgemeinde.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht (§ 17 DSchG), die Erhaltungspflicht (§ 18 DSchG) sowie die Genehmigungspflicht bei Nachforschungen (§ 21 DSchG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden.

IV.

Begründung

A. Verfahren

Mit Antrag vom 2. November 2021, hier eingegangen am 30. November 2021, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt mit bis dahin noch immer ausstehenden Unterlagen zur Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit am 27. Februar 2023, beantragt die Fa. Futura Immobilien- & Projektierungs-AG & Co. KG – Antragstellerin – die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 131 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1.

Dieses Vorhaben bedarf grundsätzlich der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in ihren aktuellen Fassungen im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Aufgrund der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre vorliegend grundsätzlich im Rahmen des vorgenannten vereinfachten Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des §§ 7 Abs. 1 i. V. m. 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen gewesen.

Auf entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 3 UVPG wurde vorliegend jedoch von vornherein ein förmliches Genehmigungsverfahren einschließlich einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 11. Februar 2022. Überdies wurde das Vorhaben auch in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Wallmerod Nr. 6 des Jahrgangs 49 vom selben Tage und Westerburg – Wäller Wochenspiegel – Nr. 6 des Jahrgangs 48 vom 10. Februar 2022, sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises und dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht. Zudem wurde das Vorhaben nach den Vorschriften der Hauptsatzung der hessischen Nachbargemeinde Dornburg – hier § 8 Öffentliche Bekanntmachungen – auf der Internetseite im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung der Gemeinde Dornburg unter www.gemeinde-dornburg.de öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 18. Februar 2022 bis einschließlich 17. März 2022 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 100, Gerichtstraße 1 in 56414 Wallmerod, der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 110, Neumarkt 1 in 56457 Westerburg sowie der im Rathaus der Gemeinde Dornburg in Frickhofen während der üblichen Dienststunden – unter Hinweis auf die Corona-Pandemie-bedingte Notwendigkeit zu einer vorherigen Terminvereinbarung – zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch über die Hausseite des Westerwaldkreises sowie über das UVP-Portal Rheinland-Pfalz einsehbar waren.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens einen Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, demnach als vom 18. Februar bis einschließlich 19. April 2022 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und

aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Einwendungsfrist ist demnach am 19. April 2022, 24 Uhr abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bei der Kreisverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod und der Gemeinde Dornburg keine Einwendungen eingegangen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg hat zwei Eingaben erhalten. Die beiden Schreiben sind inhaltsgleich. Hierin wird von zwei Anwohnern an der für die bauliche Erschließung der Anlagenstandorte vorgesehenen Strecke schriftlich die Sorge vorgetragen, es könne durch den sich ergebenden Baustellenverkehr zu starken Staubentwicklungen und dadurch bedingt, zu Verschmutzungen an ihren Hausfassaden kommen. Überdies wird das Eintreten unzumutbarer Lärmbelastungen und Ruhestörungen befürchtet.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich das Vorbringen nicht gegen die Anlage bzw. das Vorhaben selbst, sondern gegen die im Rahmen der Bauausführung vorgesehene Nutzung der geplanten Zuwegung richtet. Nach Besichtigung der Örtlichkeiten ist allerdings davon auszugehen, dass die Anwohner allenfalls im Rahmen der Nutzung dieser Zuwegung betroffen sein könnten, da diese in der Nähe der Grundstücke verlaufen soll. Das eigentliche Vorhaben, also die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlage, dürfte indessen aufgrund der räumlichen Entfernung von gut 2.300 m nicht Gegenstand des Vorbringens sein.

Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG sind aber sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 123).

Die Anwohner fordern eine Bestätigung der Antragstellerin zur Haftungsübernahme für etwaige Schäden an ihren Wohnhäusern, worüber die Antragstellerin informiert wurde. Den Ausführungen sind keinerlei Argumente zu entnehmen, die auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielen. Aus diesem Grund stellen die beiden Schreiben keine Einwendung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG dar, eine Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins ist mithin nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden entsprechend mit Schreiben vom 4. Mai 2022 informiert.

Im Ergebnis wurden im Rahmen der oben definierten Einwendungsfrist somit keine Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG erhoben, der Erörterungstermin fiel also weg



(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV) und war abzusagen, eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 9. Mai 2022 in der Westerwälder Zeitung sowie in den amtlichen Mitteilungsblättern der vorgenannten Verbandsgemeinden Nr. 19/2022 und online auf der Internetseite des Westerwaldkreises und dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss hierzu unbedingt notwendiger Nachbesserungen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 und hinsichtlich der mit der Offenlage befassten Stellen mit Schreiben vom 2. Februar 2022 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord, Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Regierungspräsidium 35338 Gießen
- Verbandsgemeinde 56414 Wallmerod
- Ortsgemeinde Salz
- Verbandsgemeinde 56457 Westerburg
- Gemeinde Dornburg, Rathaus Frickhofen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn
- Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, 10707 Berlin
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 55129 Mainz
- Forstamt Rennerod
- Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr Geb. 663, 55483 Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität, 65582 Diez
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. Z/05 – Landesplanung/Denkmalerschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungsdienst

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Wasserbehörde
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Naturschutz

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die unter Allgemeines erfassten Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass die Realisierung des Vorhabens entsprechend dieser Genehmigung erfolgt. Aus der Verwaltungspraxis der jüngeren Vergangenheit haben sich insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage von baurechtlichen Prüfunterlagen und weiteren, mit dem Baubeginn eintretenden Pflichten erhebliche Defizite in der Überwachung und der rechtmäßigen Umsetzung der jeweiligen Zulassungsentscheidungen ergeben.

Die zeitliche Befristung der Gültigkeit dieses Genehmigungsbescheids bis zu dessen Realisierung ist geboten, um dem schon von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich bestehenden Interesse daran, der Erteilung von Genehmigungen sozusagen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken, was insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen nachteilig wäre (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3), zu entsprechen. Überdies soll so der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung getragen werden. Eine Realisierung von Anlagentypen, die schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung als veraltet und entsprechend ineffizient anzusehen sind, entspricht nicht der Intension des BImSchG. Überdies soll eine verspätete Umsetzung des Vorhabens unter ggf. dann stark veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vermieden werden (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3). Mit einer Dauer von vier Jahren ist die festgesetzte Ausführungsfrist auch hinsichtlich evtl. Verzögerungen hinreichend lange bemessen, sie ist an entsprechende baurechtliche Bestimmungen orientiert.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage hält den Mindestabstand zum Nachbargrundstück, der nach Maßgabe des § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz einzuhalten wäre, nicht ein. Dieser Mindestabstand beträgt unter Anwendung der Regelung des Absatzes 10, Satz 2 der Vorschrift – deren Anwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem, bereits durch den Gesetzgeber dahingehend intendierten Ermessen hier ersichtlich vorliegen – und der hierzu durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entwickelten Berechnungsformel 110,75 m, von denen das Grundstück in der Gemarkung Girkenroth, Flur 5, Flurstück 13 betroffen ist.

Grundsätzlich soll diese Mindestabstandsfläche auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen (§ 8 Abs. 1 LBauO), sie kann aber auch – mit entsprechender Zustimmung des Eigentümers – das Nachbargrundstück mit in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist. Vorliegend hat die Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ihre Zustimmung hierzu erklärt.

Nach § 69 LBauO kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von den bauaufsichtlichen Anforderungen der LBauO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mit der Einhaltung des Mindestabstandes zum Nachbargrundstück werden mehrere öffentliche und nachbarrechtliche Belange verfolgt. Sie sollen in bebauten Gebieten generell neben rein städtebaulichen Motiven auch Aspekten der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes dienen. Darüber hinaus sollen sie sozial-adäquate Lebensbedingungen durch die Gewährleistung von hinreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sicherstellen und für ein Mindestmaß an Privatheit und Schutz vor Einblicken Dritter sorgen.

Eine Betroffenheit dieser Schutzgüter ist in der besonderen vorliegenden Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich indes nicht erkennbar. Anhaltspunkte für sonstige Aspekte, die gegen eine Verringerung der Abstandsfläche zu dem in Rede stehenden Nachbargrundstück sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Die einzuhaltende Mindestabstandsfläche zu dem betroffenen Grundstück in der Gemarkung Girkenroth war mithin nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des § 69 LBauO zu reduzieren.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe privilegierten Nutzung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an dem Urteil des OVG Schleswig – 5 LB 4/19 vom 24. Juni 2020, auf [REDACTED] festgesetzt. Die Summe ergibt sich im Einzelnen aus der Kostenschätzung für den Rückbau des Anlagenherstellers, die einen Nettobetrag ohne Berücksichtigung von Recycling-Erlösen von [REDACTED] ausweist. Nach der vorgenannten Entscheidung ist es nicht zu beanstanden, wenn darüber hinaus 40 % Inflation bei einer Laufzeit von 20 Jahren hinzugerechnet werden und Restwerte der Anlage bei deren Rückbau außer Betracht bleiben. Somit ergibt sich ein Nettobetrag inklusive Inflationszuschlag in Höhe von [REDACTED], einschließlich der zu berücksichtigenden Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % demnach also eine Bruttogesamtsumme von [REDACTED] €.

Die Verbandsgemeinden Westerburg und Wallmerod haben auf die Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren auch nach entsprechender Erinnerung verzichtet, die Ortsgemeinde Salz hat ihr Einverständnis mit dem Vorhaben in ihrer E-Mail vom 18. April 2022 zum Ausdruck gebracht.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dornburg im benachbarten hessischen Landkreis Limburg-Weilburg teilt indessen mit Schreiben vom 8. April 2022 zusammengefasst mit, dass man einerseits an den rheinland-pfälzischen Abstandsvorgaben des Landesentwicklungsprogramms RLP (LEP IV) für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m in Höhe von 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Dorf-, Misch- und Kerngebiete festhalte, um dann allerdings die Einhaltung eines Abstandes von 1.200 m zu beantragen, den sie sich zum Schutz ihrer Bevölkerung selbst auferlegt habe.

Überdies weist sie darauf hin, dass der Standort des Vorhabens direkt vor den beiden in ihrer Gemarkung anzutreffenden Windenergieanlage befinde und sich hieraus eine Verschlechterung der Windverhältnisse und damit einhergehend Ertragssenkungen für die „Dorndorfer Anlagen“ ergeben könnten.

Ausweislich der Antragsunterlagen weist die verfahrensgegenständliche Windenergieanlage eine Nabenhöhe von 130,64 m, einen Rotordurchmesser von 69,13 m und damit eine Gesamthöhe von 199,77 m auf. Der nach den oben genannten Vorgaben des LEP IV für derartige Windenergieanlagen von 1.000 m in Rheinland-Pfalz wird danach eingehalten. Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen anderer Länder oder Gemeinden sind insoweit unbeachtlich und können dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

In Bezug auf eine mögliche Windabschattung der „Dorndorfer Anlagen“ bleibt festzuhalten, dass der Entzug von Wind sich durchaus als eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme als ungeschriebener öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erweisen kann, auf das sich ein evtl. betroffener Nachbar berufen könnte. Im Rahmen dieses Gebotes sind allerdings die Schutzwürdigkeit des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigungen und die Interessen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung des Zumutbaren, gegeneinander abzuwägen. Zugunsten der vorhandenen Windenergieanlagen fällt dabei sicherlich der vorhandene zeitliche Vorsprung ins Gewicht, jedoch vermittelt dieser Aspekt keine Rechtsposition, die deren Inhaber vor jeglicher nachteiligen Veränderung der Lage bewahren kann. Gerade Außenbereichsanlagen sind mit dem Risiko der Verschlechterung durch die Zulassung weiterer Vorhaben behaftet, womit jederzeit gerechnet werden muss. Regelmäßig wird nach Abwägung aller widerstreitender Interessen der Betreiber der vorhandenen

Windenergieanlagen Abstriche in der Rentabilität seiner Anlagen bis zu einem gewissen Grad gefallen lassen müssen. Freilich aber nicht in einem Ausmaß, das zur Wertlosigkeit seiner Anlage führt². Vorliegend liegt zwischen der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlage und den Standorten der „Dorndorfer Anlagen“ ausweislich des den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachtens zur Standorteignung des Büros F2E ein Abstand von 6.73 Rotordurchmessern à 138,25 m, demnach also rund 930 m und von 9.35 Rotordurchmessern à 138,25 m, demnach also rund 1.293 m³. Für das Eintreten im Ergebnis unzumutbarer Windabschattungen ergeben sich bei diesen Abstandsverhältnissen jedenfalls zunächst keine greifbaren Anhaltspunkte.

Das Forstamt Rennerod hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022 zum Ausdruck gebracht, dass die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlage, die hier von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird, für die Dauer der Gültigkeit dieser Genehmigung zuzüglich der für den Anlagenrückbau erforderlichen Zeitspanne befristet erteilt werden kann.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG grundsätzlich nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist nach § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

² Vgl. hierzu Gatz, *Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis*, 3. Auflage Rn. 374

³ Vgl. dortige Tabelle A.2.8.1 auf Seite A.8

B. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 138 EP3 E3 im Bereich der Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1. Der genaue Standort liegt in einer Gebietsexklave umgeben von Flächen der Gemarkung Girkenroth und Flächen der hessischen Nachbargemeinde Dornburg im Waldgebiet zwischen den Ortsgemeinden Girkenroth, Dorndorf (Ortsteil von Dornburg), Wisenroth und Berzhahn.

Die Anlage erweitert den dort bereits mit insgesamt 6 Einzelanlagen anzutreffenden Windpark Girkenroth (vier WEA) und Dorndorf (zwei WEA) und befindet sich innerhalb der Konzentrationszone "Gebietsexklave Salz", die der Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie der Verbandsgemeinde Wallmerod in diesem Bereich ausweist. Die verkehrliche Erschließung der geplanten WEA erfolgt ausgehend von der K 95 durch die Ortslage Weltersburg auf die K 97. Von der K97 aus Richtung Weltersburg kommend werden die Großkomponenten der WEA Salz sodann entlang der für den Windpark Dorndorf ausgebauten Wirtschaftswege zwischen Weltersburg und Girkenroth in die vorhandene Zuwegung für den Bestandspark Girkenroth bis hin zum Standort transportiert.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Oberwesterwälder Kuppenland“ in der Großlandschaft Westerwald. Die Kuppen sind aufgrund des steilen Reliefs und der ungünstigen Bodenverhältnisse bewaldet. Entsprechend wird das nähere Umfeld des Vorhabens größtenteils von Wald eingenommen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Laub- und Laubmischwälder sowie um Fichtenforste unterschiedlicher Altersklassen. Etwa 75 m westlich des geplanten WEA-Standorts erstreckt sich ein von Gebüsch durchsetzter Grünlandkomplex mit magerer Ausprägung. Etwa 364 m südöstlich des Vorhabens befindet sich der Steinbruch „Dorndorf“. Zusammenhängende Siedlungsstrukturen befinden sich ausschließlich im weiteren Umfeld (>1 km) des Vorhabens.

Der Untersuchungsraum besitzt vor allem Funktionen für die Forstwirtschaft. Die Wälder im Untersuchungsraum sind teilweise mit Fichtenforsten bestockt, welche meist intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden. Daneben gibt es vor allem landwirtschaftlich genutztes Offenland überwiegend in Form von Grünland. Im Umfeld des Vorhabens ist ein Tontagebau in Betrieb, ein Steinbruch im Verfüllbetrieb; zwei weitere Steinbrüche sind stillgelegt. Der Untersuchungsraum wird durch kleine Straßen und ein Netz von Wirtschaftswegen erschlossen.

Daseinsgrundfunktionen Wohnen und Wohnumfeld finden sich im 1.500 m-Umkreis um die geplanten WEA in der Hoflage Haus Welterswald sowie den Ortslagen Dorndorf und Girkenroth. Die geplante WEA hält einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Gebäuden mit Wohnnutzung ein.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nach den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans 2010 berührt der Osten des Untersuchungsraums den regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum R 25 Oberwesterwälder Kuppenland.

Das in ca. 4,5 km nördlich des Vorhabens gelegene Westerbürg wird im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Mittelzentrum ausgewiesen, südlich hiervon liegt in ebenfalls ca. 4,5 km Wallmerod, welches in o. g. Raumordnungsplan ein Grundzentrum darstellt. Die Gegend ist ansonsten nur dünn besiedelt. Bei den Siedlungen im Umfeld der Windenergieanlagen handelt es sich im Wesentlichen um kleine, locker bebaute Dörfer mit bäuerlich geprägten Ortsbildern.

Im Untersuchungsraum verlaufen der Westerwald-Radwanderweg WW1 sowie Hauptwanderwege des Westerwaldvereins. Die minimale Entfernung zwischen einem gekennzeichneten Freizeitweg und dem Standort der geplanten WEA beträgt etwa 1,2 km zu dem Westerwald-Radwanderweg WW1 südöstlich sowie zum Hauptwanderweg 5 nordwestlich des Standorts der geplanten WEA. Der Steinbruch ca. 235 m südöstlich des Vorhabens stellt bereits eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion dar. Insgesamt wird dem Umfeld des Vorhabens eine mittlere Bedeutung bezüglich der Erholungsnutzung zugesprochen.

Während der Bauphase entstehen temporäre Belastungen durch den vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehr. Zunächst sind die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen, die mit Tiefbauarbeiten, dem Anfahren von Baumaterialien und dem Abfahren von Erdaushub u. ä. verbunden sind. Zur Fertigstellung der Fundamente sind große Mengen an Stahl und Beton erforderlich. Die Anlagen werden in Teilen über das bestehende Straßennetz angeliefert. Die hiermit verbundenen Belastungen werden sich auf die an den Transportstrecken liegenden Ortsdurchfahrten sowie auf die den Nachbereich der geplanten Anlagen im Rahmen der Naherholung beispielsweise durch Wanderungen oder Fahrradtouren nutzenden Menschen beschränken und von vorübergehender Natur sein.

Während des Betriebs der Anlagen kommen als zu erwartende zusätzliche Belastungen die Betriebsgeräusche der Anlagen sowie deren Schattenwurf in Betracht. Zur Beurteilung dieser zu erwartenden zusätzlichen Belastungen liegt den Antragsunterlagen ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies GbR aus Boppard bei. In diesem Schallgutachten wurden die zu erwartenden Schallimmissionen an insgesamt 12 Immissionsorten in Girkenroth, Dorndorf, Frickhofen und Wilsenroth. Es wurde zunächst die bestehende Vorbelastung, wie auch die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung ermittelt.

Da die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm nicht von vornherein an allen Immissionsorten eingehalten werden konnten, wird die Windenergieanlagen zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum von 22.00 – 06.00 Uhr schallreduziert mit einer Leistung betrieben, sodass die Anlage einen max. zulässigen Emissionspegel von 103,2 dB(A) nicht überschreiten darf. Das Eintreten einer unzumutbaren Lärmbelastung ist damit ausgeschlossen.

Die Grenzen des Zumutbaren bei einer Belastung mit Schlagschattenwurf durch Windenergieanlagen werden in der Rechtsprechung bei einer Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden im Jahr sowie von max. 30 Minuten pro Tag gesehen. Ausweislich der den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfprognose der Enercon GmbH – Alterric GmbH ist an insgesamt 88 in diesem Zusammenhang als relevant ermittelten Immissionsorten mit einer Überschreitung der vorgenannten Richtwerte zu rechnen. Die höchsten Belastungen ergeben sich rein rechnerisch unter der theoretischen Vorgabe immerwährenden Sonnenscheins am Tage für den Immissionsort SR 111 "Girkenroth, Haus an der Harst 1" mit max. 88:23 Stunden pro Jahr. Der o. g. Richtwert wird hier max. um fast 60 Stunden überschritten. An demselben Immissionsort weist das Gutachten eine errechnete Schattenwurfbelastung von bis zu einer Stunde auf, in diesem Zusammenhang wird von einer zumutbaren Maximalbelastung von 30 Minuten pro Tag ausgegangen. Die vorgenannten Zumutbarkeitswerte werden also zum Teil deutlich überschritten. Zur Einhaltung der oben dargestellten als noch zumutbar anerkannten Belastung mit Schlagschattenwurf wird die Anlage mit einer Abschaltautomatik versehen, die sicherstellt, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte an allen Immissionsorten ausgeschlossen ist.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall (Körperschall) sind bei Windenergieanlagen messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar. Nach den Untersuchungen der Infraschallwirkungen auf den Menschen erwies sich unhörbarer und damit nicht wahrnehmbarer Infraschall als unschädlich. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar und somit unschädlich.

Überdies wurden durch das bayerische Landesamt für Umweltschutz Infraschallmessungen an einer Windenergieanlage durchgeführt. Als Ergebnis stellt das bayerische Landesamt für Umweltschutz fest: „Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst bei sehr hohen Pegeln zu erwarten, die dann im Allgemeinen auch wahrnehmbar sind. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“⁴ Es wird ebenfalls die Erkenntnis gewonnen, dass keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch tiefe Frequenzen oder Infraschall vorliegen. Auch die aktuellen LAI-Hinweise [6] stellen fest: „Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.“⁵ Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten sind am Standort für den geplanten Typ Enercon E-138 EP3 E3 daher nicht zu erwarten.

Die oben genannten, den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognosen zur Schall- und Schattenwurfprognose lagen der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vor. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat hierzu unter dem 19. Mai 2022 Stellung genommen und im Ergebnis festgestellt, dass unter Beachtung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die allesamt Bestandteil dieser Entscheidung geworden sind, gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Avifaunistik / Vögel

Den Untersuchungsraum für Brutvögel bildet das 500 m-Umfeld (UR500) bzw. 1.000 m-Umfeld (UR1000) der geplanten WEA. Darüber hinaus wurden Großvögel im Umkreis von bis zu 3.000 m (UR3000) um die geplante WEA untersucht. Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse der avifaunistischen Erfassungen unter Berücksichtigung der Auswertung von Fremddaten werden in den folgenden Ausführungen zusammenfassend dargestellt.

⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit UmweltWissen – Klima und Energie Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? Stand 2022, 5. Auflage

⁵ LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016

Mit mindestens 76 Vogelarten (Brutvögel und Gastvögel) verfügt der UR1000 über eine durchschnittliche Artenvielfalt. Aufgrund des hohen Waldanteils besitzt der UR1000 insbesondere eine Bedeutung für Waldarten wie Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Waldkauz. Die hohen Siedlungsdichten der Arten Neuntöter und Baumpieper im Bereich der an Wald grenzenden Grünlandkomplexe im Westen des UR500 bzw. des UR1000 weisen auf eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit dieser (Halb-)Offenlandbereiche hin. Der Uhu findet u. a. im Bereich vorhandener Steinbrüche geeignete Lebensraumbedingungen vor und tritt im 3.000 m-Umfeld des Vorhabens in einer bemerkenswerten Siedlungsdichte auf.

Im UR3000 ist außerdem der Rotmilan als stetiger Brutvogel vertreten. Die Rotmilan-Reviere am Häuserberg und am Blasiusberg waren seit dem Jahr 2016 nicht jedes Jahr aber regelmäßig besetzt. Eine Schwarzstorchbrut wurde im Jahr 2016 im UR3000 im Waldgebiet am Watzenhahn festgestellt. In den darauffolgenden Jahren ergaben sich dort jedoch keine Hinweise auf Bruten des Schwarzstorchs. Im Thalheimer Wald am südlichen Rand des UR3000 ist auf der Grundlage von Daten aus mehreren zurückliegenden Jahren innerhalb desselben zwar nicht regelmäßig aber zumindest in einzelnen Jahren von einer Brut des Schwarzstorchs auszugehen.

Bei der weiteren Prognose und Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen wurden insgesamt 16 Arten (hier: Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Pirol, Neuntöter, Waldlaubsänger, Baumpieper und Wiesenpieper) berücksichtigt, für die zumindest eine allgemeine Lebensraumbedeutung ermittelt wurde und für die eine Betroffenheit nicht per se ausgeschlossen werden konnte. Betreffend weiterer, im Fachbeitrag Artenschutz nicht als „planungsrelevant“ eingestufte europäische Vogelarten wurden die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf an Gehölzstrukturen gebundene Vogelarten sowie die Arten Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze als Arten des Offen- bzw. Halboffenlandes mitberücksichtigt. Bezüglich des Baumpiepers und an Gehölzstrukturen gebundener Arten (hier: Wespenbussard, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Pirol, Neuntöter, Waldlaubsänger und weitere europäische Vogelarten) können baubedingte Tötungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gänzlich vermeiden zu können, sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bezüglich der Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen sind die von VSWFFM & LUWG RLP (2012) i. V. m. UMK (2020) als windenergiesensibel eingestufte Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu zu betrachten. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan werden geeignete Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen (1. temporäre Abschaltungen, 2. Schaffung von Ablenkflächen) zum Betrieb der geplanten WEA erforderlich.

Der Regelabstand für den Uhu wird mit 1000 m angegeben, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Hier beträgt der Abstand des Brutplatzes zur geplanten Windenergieanlage lediglich ca. 410 m und der Abstand der Rotorunterkante zum Boden 61,50 m.

Im Ergebnisbericht Avifauna (ecoda 2021) wird hierzu festgehalten: „Der Uhu findet im Untersuchungsraum geeignete Brut- und Nahrungshabitate vor. „Der UR1000 befindet sich unter Berücksichtigung eigener Nachweise und externer Daten innerhalb eines von Uhus dicht besiedelten Landschaftsabschnittes“ Eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungslebensraum liegt damit vor.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt kommt in „Uhu und Windkraft: Analysen zur Habitatnutzung als Grundlage für die planerische Praxis“ (2017) zu dem Ergebnis, dass in dem 1.000-m-Radius um die Brutstätte im Frankenjura 54%, im Alpenvorland 27% und in den Niederlanden sogar 72% aller Lokalisationen verzeichnet wurden. „Speziell während der kritischen Phase der Brut, Balz und Nestlingszeit bewegen sich die Altvögel nur selten in größeren Distanzen zu ihrem Horst.“ „Die Habitatnutzungsanalyse lieferte neben den häufigen Nachweisen der klassischen Jagdgebiete Grünland, Ackerland und Siedlungen auch einen bemerkenswert hohen Anteil an genutzten Waldstrukturen in allen Untersuchungsgebieten“. Waldränder und hallenartig strukturierte Laub- und Mischwälder sind auch als Jagdansitz und Tageseinstand von hoher Bedeutung. Somit kann auch die zur Errichtung der WEA freigestellte Waldfläche für den Uhu als Jagdgebiet attraktiv sein.

Die „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg, Stand 17.06.2022, kommt auf Grund von Literaturlauswertung zu folgenden Schlüssen:

In Deutschland sind bisher 21 Uhus als Schlagopfer an WEA dokumentiert. Hierbei handelt es sich um Zufallsfunde. Davon waren 73,3% Altvögel. Neun Funde betrafen die Balz- und frühe Brutzeit. Mit Häufung im März, fünf Funde, und neun Funde in der Phase der Familienauflösung und Dismigration.

Die Annahme, dass Jagdflüge überwiegend im absinkenden Gleitflug Richtung Offenland im Südwesten stattfinden, würde den zur Verfügung stehenden Nahrungsraum erheblich einschränken. Kollisionsrelevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge, die in Höhen zwischen 50 und 100 m erfolgen (Sitkewitz et al. 2007, 2009). Das Kieler Institut für



Landschaftsökologie (KifL 2016) geht in der Literaturstudie zu Flugaktivitäten des Uhus davon aus, „dass Uhus auch bei Distanzflügen in der Regel Höhen bis etwa 50 m über Grund nutzen. Dass immer wieder Uhus Schlagopfer werden, kann auch damit zusammenhängen, dass diese vorhandene hohe Bauwerke gezielt ansteuern, von dort aus rufen und – sofern möglich – auch dort brüten (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen 2020).

Die im Fachbeitrag Artenschutz S. 74 ff getroffenen Annahmen, dass sich Uhus auch im hügeligen Gelände unterhalb der Rotorunterkante von 62 m bewegen, ist wegen der Messungenauigkeiten der Telemetriemessungen nicht stichhaltig. So wird in der Studie von Miosga et al. (2015) für Kontrollmessungen bei idealen Bedingungen eine mögliche Höhenabweichung von 15 m angegeben. Dies ergibt bei einer Flughöhenmessung von 50 m eine Schwankungsbreite von 35 - 65 m. Diese Angaben werden auch in „Uhu und Windkraft: Analyse zur Habitatnutzung als Grundlage für die planerische Praxis“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2017 für Vergleichsmessungen an 11 Hochspannungsmasten durch ähnliche Ergebnissen bestätigt. Bei suboptimalen Bedingungen im Wald oder an Hangkanten stieg der errechnete Fehler auf ± 70 m, welcher für eine zuverlässige Höhenmessung eine nicht tolerierbare Abweichung darstellt.

Von den 16 getöteten Uhus (Stand 28.10.2014) wurden bei einem Abstand der Rotorzone zum Boden von 64 m, 67 m, 72,5 m, 78 m je ein Totfund und 97,4 m sogar zwei Totfunde registriert. Dies entspricht 44% der gemeldeten Totfunde. Allerdings konnte der rotorfreie Luftraum von 97,4 m laut der Literaturstudie zu Flugaktivitäten des Uhus, (KifL 2016) nicht bestätigt werden. Bei den im Windpark Rieden/Weibern im Kreis Ahrweiler/Mayen-Koblenz innerhalb von drei Jahren aufgefundenen Uhus lagen die Brutplätze auch teilweise in Abgrabungsflächen unterhalb der Windkraftanlagen.

Legt man das Ergebnis der „Telemetriestudien am Uhu“ (Miosga et al.2019) in Natur in NRW Abb.4 zu Grunde, dürfte es diese Schlagopfer nicht geben.

Die geplante Windenergieanlage rückt mit einem Abstand von ca. 410 m deutlich näher an den Uhu-Brutplatz heran als die bisher nächsten Anlagen Girkenroth 3 mit ca. 655 m und Girkenroth 4 mit ca. 720 m. Nach den Abstandsvorgaben des standardisierten Bewertungsrahmens zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windkraftanlagen an Land liegt somit das Erfordernis der vertiefenden Einzelprüfung vor. Ausgehend von der „Beurteilung des einzelfallbezogenen Kollisionsrisikos für Vögel an Windenergieanlagen“ nach Sprötge, Sellmann und Reichenbach (2018) liegt der Anlagenstandort im Kernbereich und somit im Bereich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos.

Die Topographie am konkreten Vorhabenstandort stellt sich als nach Südosten abfallender

Übergang vom Westerwälder Kuppenland ins Limburger Becken dar. Die Baumwipfelhöhen im Umfeld der geplanten WEA dürften zwischen 450 m üNN am 65 m nördlich sowie 440 m üNN am 72 m südlich gelegenen Hochwaldrand und 452,50 m üNN am 156 m nordwestlich gelegenen Laubwaldbereich in der Gemarkung Girkenroth liegen, vergl. (KfL 2016) S. 17. Die Rotorunterkante der geplanten WEA befindet sich auf 469 m üNN also nur 19 bzw. 29 m über den Baumwipfeln. Diese Bereiche würden bei einem gerichteten Flug von der Hofstelle Welterswald zum Horststandort passiert. Der 1000-m-Prüfbereich ist als strukturreiches Grünland mit überwiegend extensiver Nutzung, Waldflächen mit eingestreuten Kahlflecken in Folge der Fichtenkalamitäten und dem nördlichen Siedlungsbereich von Dorndorf zu charakterisieren. Er überschneidet sich mit den Prüfradien der Uhu-Revierzentren Steinbruch Girkenroth ca. 700 m und Steinbruch Berzhahn ca. 80 m. Laut (KfL 2016) S.5 sind „aggressive Interaktionen mit Artgenossen auf das nahe Umfeld des Horstes beschränkt“. Somit ist dies nicht wie in der Stellungnahme des Büros Ecoda vom 18. November 2022 ausgeführt, als hemmender Faktor für die Nahrungsraumnutzung im westnordwestlichen Teil des Prüfbereiches zu beurteilen.

Allerdings besitzt der Uhu als Opportunist ein weites Nahrungsspektrum. Die Hauptbeutetiere spiegeln das Angebot im Brutrevier wieder. Untersuchungen im Frankenjura (Geidel 2012, Entwicklung neuartiger Schutzkonzepte für den Uhu), welcher durch die überwiegend ackerbaulich genutzte Jurahochfläche sowie Buchenwälder und Wacholderheiden an den Hanglagen charakterisiert ist, zeigen folgendes Beutespektrum: Feldmäuse sind zahlenmäßig mit 2.493 Exemplaren am häufigsten vertreten, gefolgt von Braunbrustigel (885), Siebenschläfer (589), Straßen-/Haus-taube (573), Wanderratte (450), Gelbhalsmaus (482), Ostschermaus (216), Mäusebussard (182), Eichelhäher (152), Waldohreule (120), Ringeltaube (112), Waldmaus (111) und Waldkauz (100). Nach Lebensräumen geordnet überwiegt das Offenland gefolgt von Siedlungen, Halboffenland und Wäldern. Geht man von der Biomasse >5% der Beutetiere aus, so ergibt sich die Rangfolge Braunbrustigel 32%, Straßen-/Haustauben 8,9%, Wanderratte 6,8% Wühler 6,5%, und Mäusebussard 6,5%. Wobei die Wühler im Winterhalbjahr mit 11,6% einen deutlich höheren Anteil einnehmen. Korreliert man Biomasse und Lebensraum so überwiegen Arten der urbanen Lebensräume gefolgt von Offenlandarten.

Der Schwerpunkt des strukturreichen Grünlandes befindet sich südlich und westlich des Brutplatzes. Das gleiche gilt für die Siedlungsbereiche. Daher kann angenommen werden, dass sich der größte Teil der Jagdflüge in diese Richtung bewegt und für den Vorhabenstandort nur eine durchschnittliche Raumnutzung (Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA 04/2020) ergibt. Zwar kann, wie die Totfunde und die Waldarten im Nahrungsspektrum belegen, ein Kollisionsrisiko für den Uhu nicht völlig ausgeschlossen werden. Es bleibt jedoch unter der Signifikanzschwelle.



Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Rotmilane brüteten 2016 erfolgreich am Blasiusberg und am Häuserberg sowie 2017 am Häuserberg. Bei Rotmilanen ist kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen feststellbar. Eine Störempfindlichkeit kann daher ausgeschlossen werden. Ebenso eine direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine signifikant erhöhte, betriebsbedingte Tötung von Individuen ist allerdings nicht auszuschließen. Daher wird ein Mindestabstand von 1.500 m zu Niststätten empfohlen. Die nächstgelegenen potentiellen Niststätten befinden sich jedoch 900 m westlich (Kübler 2020) bzw. 1.000 - 1.100 m südlich (ecoda 2021). Die Raumnutzungsanalyse (Kübler 2020) kommt, obwohl kein eindeutiger Nachweis einer erfolgreichen Brut innerhalb des Regelabstandes erbracht werden konnte, zu dem Ergebnis, dass auf Grund der intensiven Untersuchung die Bereiche mit hoher bzw. niedriger Nutzungsintensität hinreichend sicher identifiziert werden und somit das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Individuen der Art ausgeschlossen werden konnten.

Das Zugvogelaufkommen ist als gering bis allenfalls durchschnittlich einzustufen. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während des Zuges ausgehen. Auch variieren die Zugrouten der Kraniche an Massenzugtagen sehr stark, so dass sich keine Konzentrationszone definieren lässt. Der Untersuchungsraum besitzt überdies keine Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel.

Fledermäuse

Im UR 1000 wurden drei Fledermausarten und zwei Artengruppen nachgewiesen. Die Zwergfledermaus wurde mit 91% der Gesamtaktivität bei den Detektorbegehungen als häufigste Art nachgewiesen. Große/Kleine Bartfledermaus wurde 11-mal, Großes Mausohr 4-mal, Gattung Myotis 19-mal, Großer Abendsegler und Braunes/Graues Langohr jeweils einmal nachgewiesen. Bei der stationären Erfassung am Boden wurden Großer Abendsegler achtmal und Zwergfledermaus 53 Mal nachgewiesen. Beim Gondelmonitoring an der benachbarten WEA 4 in den Jahren 2016 und 2017 wurden Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Flughautfledermaus sicher erfasst. Ein Auftreten der Breitflügel- und Zweifarbfledermaus wird nicht ausgeschlossen. Innerhalb des UR 3000 befinden sich fünf Bereiche mit Quartierpotential sämtlich süd- und östlich der Landesgrenze zu Hessen. Der nächstgelegene Bereich befindet sich ca. 200 m südlich des Rodungsbereiches. Die Nutzung von einzelnen Baumquartieren im

Rodungsbereich kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Erfassung von Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers während der spätsommerlichen Migrationsphase lassen auf ein mögliches Zuggeschehen schließen.

Insgesamt sind die Fledermausaktivitäten als durchschnittlich bis hoch zu bewerten. Mit 10 nachgewiesenen Fledermausarten ist die Diversität als hoch zu werten. Bei der Detektorerfassung in Gondelhöhe konnte während der Zugzeiten im Herbst eine höhere Aktivität der Nyctaloiden registriert werden. Daher ist die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Fledermauszug als mäßig zu bewerten. Die Zwergfledermaus wurde insgesamt erwartungsgemäß am häufigsten registriert. Die Aktivitäten sind im Mai, Juni, Juli und September im Zweijahresvergleich als mittel bis hoch zu bewerten. Nur der August zeigt niedrigere Aktivitäten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher anzunehmen.

Zu fallende Bäume sind vorsorglich vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu kontrollieren.

Zur Vermeidung von Schlagopfern wurde ein zweijähriges Aktivitätsmonitoring (2016/2017) an der WEA 4 in Gondelhöhe, in der Zeit vom 01.04. - 31.10. durchgeführt. 2016 ergaben sich technisch bedingte Ausfälle bei der Aufzeichnung zwischen dem 22.04. und 01.05., dem 24.06. und 15.07. sowie dem 01.09. und 09.09. Sie addieren sich auf insgesamt 37 Nächte ohne Aufzeichnung. 2017 wurden erst ab dem 20.04. Fledermausaktivitäten aufgezeichnet somit fehlen 19 Aufzeichnungsnächte. Die niedrigste Temperatur bei der noch Fledermausaktivitäten aufgezeichnet wurden lag 2016 bei 4,5° C. Die höchste Windgeschwindigkeit bei der noch Fledermausaktivitäten aufgezeichnet wurden lag 2016 bei 6,5 m/s und 2017 bei 8 m/s.

Die Fledermausaktivitätsmuster im nächtlichen Verlauf 2016 sowie im Jahresverlauf 2016 und 2017 weichen von den Aktivitätsmustern des ProBat-Modells ab. Daher ist dieses nur eingeschränkt anwendbar (Renebat III 2018). Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass die Reichweite der Mikrofone mit 20 m die Fledermausaktivitäten im unteren Rotorbereich (69,13 m Rotorradius) nicht erfassen kann. Dies kann relativ zu den in Gondelhöhe gemessenen Fledermausaktivitäten zu einer überproportional hohen Schlagrate führen (Renebat III 2018).

Daher ist an der Anlage ein zweijähriges Monitoring mit Erfassungsgeräten in der Gondel und im Turm 20 m oberhalb des unteren Rotordurchgangs durchzuführen. Im 1. Jahr vorläufige Abschaltung vom 01.04. - 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn die Windgeschwindigkeit $\leq 6,4\text{m/s}$, kein oder nur geringer Niederschlag und Temperaturen $\geq 4,5^\circ\text{C}$ in Gondelhöhe beträgt. Die Abschaltzeiten können im zweiten Jahr entsprechend der Aufzeichnungsergebnisse des Monitorings angepasst und nach der zweiten Aufzeichnungsperiode endgültig festgesetzt werden.

Baubedingt kann es zu Verlusten von Quartierpotential kommen. Eine Tötung von Fledermäusen

ist durch Kontrolle potentielle Quartierbäume durch fachkundiges Personal vor der Rodung auszuschließen. Anlagenbeding ergibt sich durch den großen Rotordurchmesser von 138,25 m ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Arten Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb-, Große/Kleine Bart-, Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus. Durch den vorgenannten fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus kann dieses vermieden werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen sind nicht dokumentiert. Da lediglich einzelne Bäume mit Quartierpotential für die Errichtung der WEA gefällt werden müssen, ist nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Untersuchungsraumes auszugehen.

Reptilien

Im Bereich des Baufeldes wurden an drei Untersuchungsterminen im Jahre 2018 insgesamt 13 Eidechsen erfasst. Von denen fünf eindeutig als Zauneidechse bestimmt werden konnten.

Eine baubedingte Zerstörung von Lebensstätten, Verletzung oder eine Tötung von Individuen der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird am Waldrand ca. 200 m westlich des Anlagenstandortes ein reich strukturierter Ersatzlebensraum hergerichtet und während der Betriebszeit der Anlage reptilienfreundlich unterhalten.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art während der Bauzeit wird das Baufeld zuvor durch Vergrämungsmaßnahmen für Reptilien unattraktiv gestaltet und mit einem Reptilienzaun gegen das Eindringen gesichert. Außerdem werden zusätzlich Rampen als Fluchtweg aus dem Baufeld errichtet.

Schmetterlinge

Im Bereich der auszubauenden Zufahrtswege wurden an drei Stellen Vorkommen des Großen Wiesenknopf erfasst. An einer dieser Stellen wurde der Helle- und im Bereich der biotopkartierten Fläche ca. 90 m westlich des Anlagenstandortes zusätzlich auch der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen.

Eine baubedingte Zerstörung von Lebensstätten, Verletzung oder eine Tötung von Individuen der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art wird direkt nach Genehmigung der vom Wegebau betroffenen Lebensraum durch regelmäßige Mahd für die Eiablage entwertet. Gleichzeitig wird eine Wiesenfläche ca. 150 m nordwestlich des Anlagenstandortes durch angepasste Mahdtermine für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge optimiert.

Durch eine ökologische Baubegleitung wird die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. Somit kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Biotope und Pflanzen

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird von Wald dominiert. Etwa 43 % des Untersuchungsraums setzt sich aus standortgerechten Laubwaldbeständen mit geringem bis mittlerem Baumholz zusammen (Hauptbaumarten: Buche, Eiche, Esche). Nadelwälder umfassen etwa 11 % des Untersuchungsraums und setzen sich nahezu ausschließlich aus Fichten mit geringem bis mittlerem Baumholz zusammen. Mischwälder nehmen rund 13 % des Untersuchungsraums ein. Innerhalb der im Untersuchungsraum auftretenden Schlagfluren haben sich Naturverjüngungsflächen ausgebildet, auf denen sich zum Teil typische Schlaggesellschaften und Vorwaldgehölze entwickeln. Diesen Flächen wird eine mittlere ökologische Wertigkeit zugewiesen. Etwa 90 m westlich des geplanten WEA-Standorts erstreckt sich ein von Gebüsch durchsetzter Grünlandkomplex mit magerer Ausprägung, dem ein hoher ökologischer Wert zugeschrieben wird. Der Grünlandkomplex ist als Biotopkatasterfläche BK-5413-0239-2006 im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP 2021a) dargestellt. Sie umschließt einen gesetzlich geschützten Quellbereich (BT-5413-0237-2006). Eine nördlich anschließende Hecke wird als BK-5413-0235-2006 geführt. Der Untersuchungsraum wird von geschotterten bzw. von unversiegelten Wirtschaftswegen mit sehr geringer bzw. geringer ökologischer Wertigkeit durchzogen. Die Wege werden z. T. von Grasfluren und Waldinnensäumen begleitet, denen ein geringer bis mittlerer ökologischer Wert zukommt.

Das schutzwürdige Biotop „Gebüsch O Girkenrother Kopf“ (BT-5413-0235-2006) wird kleinflächig von dem Vorhaben in Anspruch genommen. Entlang der nördlichen Grenze des Biotops wird temporär ein Wendetrichter ausgebaut. Der Wendetrichter liegt größtenteils außerhalb des schutzwürdigen Biotops, es werden nur sehr kleinflächig und randlich Gehölze auf einer Fläche von etwa 314 m² entfernt werden. Nach Errichtung der WEA wird der Wendetrichter wieder vollständig zurückgebaut, so dass sich die beeinträchtigten Bereiche wieder standortgerecht entwickeln können, die Gehölze werden neu angepflanzt. Durch die nur sehr kleinflächige und temporäre Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops erfolgen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Der Charakter des Gebüsches mittlerer Standorte wird nicht wesentlich verändert. Auswirkungen auf weitere geschützte oder schutzwürdige Biotope sind aufgrund der Entfernung zwischen den vom Vorhaben betroffenen Flächen und den Schutzobjekten auszuschließen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden vorwiegend Biotope mit mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Der Flächenbedarf wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt und darüberhinausgehende Eingriffe durch Maßnahmen vermieden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen und können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden (Aufwertung von Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit).

Für die Realisierung des Projekts werden rd. 4.000 m² dauerhaft und rd. 6.000 m² Waldfläche temporär in Anspruch genommen. Letztere werden nach Errichtung der Anlagen durch naturnahen Laubwald wieder aufgeforstet. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Fläche, Boden, Luft, Klima und Landschaft

Fläche und Boden

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränken sich vornehmlich auf den unmittelbaren Einwirkbereich. Von dem Vorhaben sind keine besonders schutzwürdigen Böden betroffen. Baubedingt sind Bodenverdichtungen durch Baugeräte, temporäre Bodenentnahmen und mögliche Schadstoffeinträge durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge zu erwarten. Ferner kommt es zu (Teil-)Versiegelungen von Boden.

Eine baubedingte Verunreinigung des Bodens ist bei Beachtung der Schutzbestimmungen zur Lagerung und zum Einsatz von boden- und wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Baubedingt ist durch den Einsatz schwerer Baugeräte mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Das Entfernen von Wurzelstöcken bewirkt zudem eine Freilegung, Umlagerung und Verdichtung der Bodenschichten (Oberboden, z.T. Unterboden). Die physikalische Struktur wird gestört. Freigelegte Böden sind durch Wasser- und Winderosion gefährdet. Bei hohen Temperaturen unterliegen die Böden der Austrocknung.

Die Baumaßnahme nimmt Flächen in einem Gesamtumfang von ca. 4.000 m² dauerhaft und ca. 6.000 m² temporär in Anspruch. Davon werden dauerhaft 408 m² voll- und 2.729 m² teilversiegelt. Die übrigen Flächen werden temporär für Lager- und Montagezwecke befestigt bzw. als hindernisfreie Überschwenkbereiche oder Vorhalteflächen für Rückbau- oder Instandsetzungsarbeiten gehölzfrei gehalten. Die dauerhaft befestigten und die zur Herstellung ebener Flächen (ca. 8.700 m²) erforderlichen Bodenumlagerungen bedingen eine irreversible

Veränderung der Bodenstruktur und der Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionen der temporär beanspruchten Flächen der Zufahrtwege können sich mittelfristig wieder regenerieren. Bauzeitbedingt kann es je nach Witterung zur Erosionserscheinungen kommen, welche bei sorgsamem Baustellenmanagement aber räumlich begrenzt bleiben.

Die dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Flächenbefestigungen und Bodenumlagerungen sind durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mithin nicht als erheblich zu beurteilen. Nach der Bauphase wird sich auf den vorbereiteten Böden eine Besiedelung durch die umgebende Vegetation schnell einstellen. Die eigentliche Versiegelungsfläche für den Standort ist relativ gering, so dass auch hier von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes durch die Windenergieanlage ist nicht zu erwarten. Die Windenergieanlagen werden Flächen schonend errichtet, sie erfüllen überdies die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Der Rückbau ist durch verschiedene Nebenbestimmungen abgesichert, der Betreiber hat eine Selbstverpflichtung zum Rückbau vorgelegt. Überdies ist mittels o. a. Nebenbestimmung Nr. C 2 festgelegt, dass vor Baubeginn eine Rückbaubürgschaft in Höhe von [REDACTED] € bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen ist.

Klima/Luft

Luftbelastungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht verbunden. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase, beispielsweise durch Abgase der Baufahrzeuge auf. Beim Betrieb der Anlage werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Wärmeemissionen gehen beim Betrieb von WEA lediglich von der Gondel aus. Betriebsbedingte Wärme wird an die Umgebungsluft abgegeben und von dieser unmittelbar absorbiert. Mit nennenswerten Erwärmungseffekten der Umgebungsluft ist nicht zu rechnen. Klimatische Effekte beschränken sich auf sehr lokale und punktuelle Veränderungen (Schattenwurf). In den Nebenbestimmungen werden die relevanten Immissionsorte und einzuhaltenden Richtwerte festgelegt. Im Übrigen gehen von Windenergieanlagen keinerlei Schadstoffemissionen aus.

Wasser

Die Windenergieanlagen liegen außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Quellbereiche und Quellbäche werden durch das geplante Vorhaben aufgrund der vorhandenen Abstände nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen Grundwasser sind auszuschließen. Die notwendige Vollversiegelung für das Anlagenfundament wird auf ein Minimum reduziert und beträgt insgesamt etwa 408 m², wobei



das auf dieser Fläche anfallende Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird. Die Kranstellfläche sowie die Zuwegung werden ebenfalls auf das notwendige Maß beschränkt und darüber hinaus geschottert, so dass sie für anfallendes Oberflächenwasser durchlässig bleiben. Ein seitliches Abtraufen von Niederschlagswasser an den Anlagen und das Versickern im Boden sind möglich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

Bau- oder betriebsbedingte Verunreinigungen des Grundwassers sind bei Beachtung der Schutzbestimmungen zur Lagerung und Einsatz von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, dem fachgerechten Umgang mit Abfällen sowie aufgrund des Sicherungssystems der geplanten Anlagen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Anlagen, vor allem das Maschinenhaus (Abdichtung), sind so beschaffen, dass die eingesetzten Stoffe nicht austreten können und somit sichergestellt ist, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird (s. Antragsunterlagen). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Landschaft

Eine der Hauptwirkungen, die sich durch den Bau von Windenergieanlagen ergibt, besteht in einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Derart hohe Anlagen, hier mit einer Gesamthöhe von rd. 200 m, sind in der Landschaft viele Kilometer weit sichtbar, wobei die Wirkintensität mit steigender Entfernung abnimmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben zu erwarten.

Hierzu wurde eine Ersatzzahlung in Höhe von rund [REDACTED] € festgesetzt. Hierbei ist eine anrechenbare Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen aber auch der verschiedenen Wertigkeiten des Betrachtungsraums zu berücksichtigen. So liegt der Rheinland-Pfälzische Bereich des Betrachtungsraums mit Ausnahme der Gemarkungsexklave Salz im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher – Wiesensee“ und ist damit mit Wertungsstufe 3 „sehr hoch“ zur berücksichtigen. Die direkte Umgebung der Windkraftanlagen kann wie auch die Tongruben, der Steinbruch sowie die Gewerbegebiete Dorndorf und Frickhofen in Wertstufe 1 „gering bis mittel“ als Vorbelastung gewertet werden. Das Süd-Oberwesterwälder Hügelland ist hingegen bis auf die oben genannten Vorbelastungen in Wertstufe 2 „hoch“ zuzuordnen.

Das Vorhaben grenzt an Teilflächen der Vogelschutzgebiete „Westerwald“ Abstand ca. 71 m und „Steinbrüche in Mittelhessen“ Abstand ca. 180 m. Die Teilflächen der FFH-Gebiete „Abbaugelände Dornburg-Thalheim“ Abstand ca. 1.000 m und „Westerwälder Kuppenland“

Abstand ca. 3.600 m, liegen außerhalb des Einflussbereiches der Windenergieanlage und der Zuwegung.

Maßgebliche und als windenergiesensibel eingestufte Vogelarten sind Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wachtelkönig. Im Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ ist der Uhu einzige Zielart. Der Maßnahmenplan vom 1. November 2021 nennt als mögliche Beeinträchtigung und Störung auch Windkraftanlagen. Die Maßnahmenbeschreibung für den Steinbruch Dornburg-Dorndorf bezieht sich ausschließlich auf die Rekultivierung, die Führung des Wanderweges oberhalb des Steinbruchs und den Ausschluss einer Aussichtsplattform oberhalb der Brutwand. Die Grunddatenerhebung von 2009 nennt als Gefährdungs- und Beeinträchtigungstatbestände im Jagdgebiet (überwiegend die Feldflur) Stromleitungen, Straßenverkehr, Intensivierung der Landwirtschaft und den Bau von Windkraftanlagen. Die drei bestehenden Windkraftanlagen in Nordwesten und Norden des Steinbruchs werden ausdrücklich als Gefährdung benannt.

Im Ergebnisbericht Avifauna (ecoda 2021) wird festgehalten: „Der Uhu findet im Untersuchungsraum geeignete Brut- und Nahrungshabitate vor“. „Der UR1000 befindet sich unter Berücksichtigung eigener Nachweise und externer Daten innerhalb eines von Uhus dicht besiedelten Landschaftsabschnittes“. Eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungslebensraum liegt vor.

Eine direkte Beeinträchtigung des Erhaltungszieles des Vogelschutzgebietes „Steinbrüche in Mittelhessen“ ist nicht gegeben, da die Windenergieanlage ca. 400 m nördlich des Brutplatzes errichtet wird und eine artspezifische Empfindlichkeit des Uhus gegenüber Windkraftanlagen nicht nachgewiesen wurde. Inwieweit sich durch den Betrieb der Windenergieanlage eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Individuen der Art ergibt, ist nach Artenschutzrecht zu beurteilen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine direkte Betroffenheit von **Bodendenkmälern** im Zuge der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten. Die diesbezüglich beteiligte Denkmalschutzbehörde des Westerwaldkreises hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2022 jedenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für den Fall, dass dennoch Bodendenkmale aufgefunden werden, sind dieser Entscheidung eine ganze Reihe von Hinweisen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP über Funde im Sinne der §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) beigelegt.



Anlagenbedingt können optische Auswirkungen der vorhabensgegenständlichen Windenergieanlage auf die umliegenden Kulturgüter entstehen. Dem Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen beschriebene Kulturdenkmale in einem Umkreis von 10 km zu den geplanten Windenergieanlagen zu entnehmen:

- Schloss Westerburg in einem Abstand von 5,2 km
- Schloss Molsberg in einem Abstand von 4,2 km

Die zu berücksichtigende Windenergieanlage befindet sich in einer Entfernung zu den nächstgelegenen landschaftsprägenden Gesamtanlagen „Schloss Westerburg Schlossberg (Denkmalzone)“ und „Schloss Molsberg Schlossstraße (Denkmalzone)“, in welcher sie das Erscheinungsbild allenfalls geringfügig verändert. Von der Denkmalzone „Mittelalterliche Burganlage Weltersburg“ Aussichtspunkt Weltersburger Kopf sind alle vorhandenen Windenergieanlagen mit mindestens 2/3 des Rotorbereiches sichtbar, fünf dieser Anlagen treten sogar deutlich über den Horizont hinaus. Durch die schon vorhandene Vorbelastung ergibt sich durch die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlage nur noch eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes, da von hieraus die Anlage seitlich hinzutritt jedoch ohne isoliert zu wirken. Eine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Auch mit Blick auf die historische Ortslage Dornburg-Wilsenroth (Hessen) in Richtung des Vorhabens wird das Vorhaben das Erscheinungsbild des Ortes nicht wesentlich verändern. Ein freier Blick auf die von Wald umgebende Blasiuskapelle ist aus südwestlicher Blickrichtung gegeben. Die Windenergieanlage und die Blasiuskapelle werden nicht gemeinsam im Blickfeld eines Betrachters wahrnehmbar sein, so dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ausgeschlossen ist.

Aufgrund der Entfernung der Windenergieanlage zu den genannten landschaftsprägenden Gesamtanlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass es sich um einen durch bestehende Windenergieanlagen in der Umgebung vorbelasteten Standort handelt. Es sind in räumlicher Nähe zu der geplanten Windenergieanlage im Windpark „Girkenroth/Dornburg“ eine Reihe von Windenergieanlagen bereits vorhanden.

Bei den als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften beschriebenen Landschaften handelt es sich um das „Westerwälder Kuppenland“ in ca. 1,5 km Entfernung. Aufgrund der Lage der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der genannten landesweit bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften sowie der Ergebnisse der Fotosimulation können erhebliche nachteilige Wirkungen auf diese durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich sonstiger Sachgüter werden beispielsweise keinerlei landwirtschaftliche Flächen dauerhaft beansprucht. Das Vorhaben soll innerhalb von Laubmischwald mittlerer Standorte Jungwuchs aus vorwiegend heimischen Baumarten und flächiger Hochstaudenflur verwirklicht werden. Für die Erschließung werden Fichtenjungwald, geringes Baumholz mit Gebüsch und Fichtenwald mit einheimischen Laubhölzern und Gebüsch sowie für den Ausbau der Zuwegung artenreiches Grünland mittlerer Standorte, Laubmischwald und ein Gehölzstreifen in Anspruch genommen. An Infrastruktureinrichtungen sind die von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Wald- und Wirtschaftswege zu nennen, die teilweise ausgebaut werden. Insgesamt sind unter Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen keinerlei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gegenstände oder Anlagen des kulturellen Erbes oder der sonstigen Sachgüter zu erwarten.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 ff BImSchG kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt [REDACTED] €
[REDACTED] festgesetzt. Die

Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469). Hiernach beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 oder § 16a BImSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigung nach § 23b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten von über 2,5 Mio. EUR bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 € zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1

2. Auslagen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -
Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 20. Mai 2022
Landesamt für Geologie und Bergbau vom 8. März 2022
Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 1. Februar 2022
Landesbetrieb Mobilität Diez vom 11. Mai 2023
Forstamt Hachenburg vom 1. Februar 2022
Untere Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises vom 12.12.2022
Öffentliche Bekanntmachung der Westerwälder Zeitung vom 11. Februar 2022
Öffentliche Bekanntmachung der Westerwälder Zeitung vom 9. Mai 2022

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: **7/70-5610-1-8.151**, sowie der Anordnungsnummer **2023 061613** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

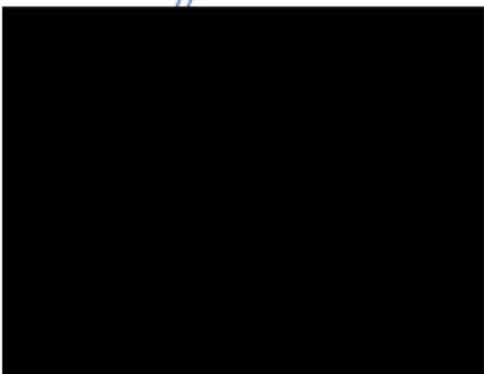
2. Kopie an alle beteiligten Fachbehörden

3. öffentliche Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV

4. Zum Vorgang

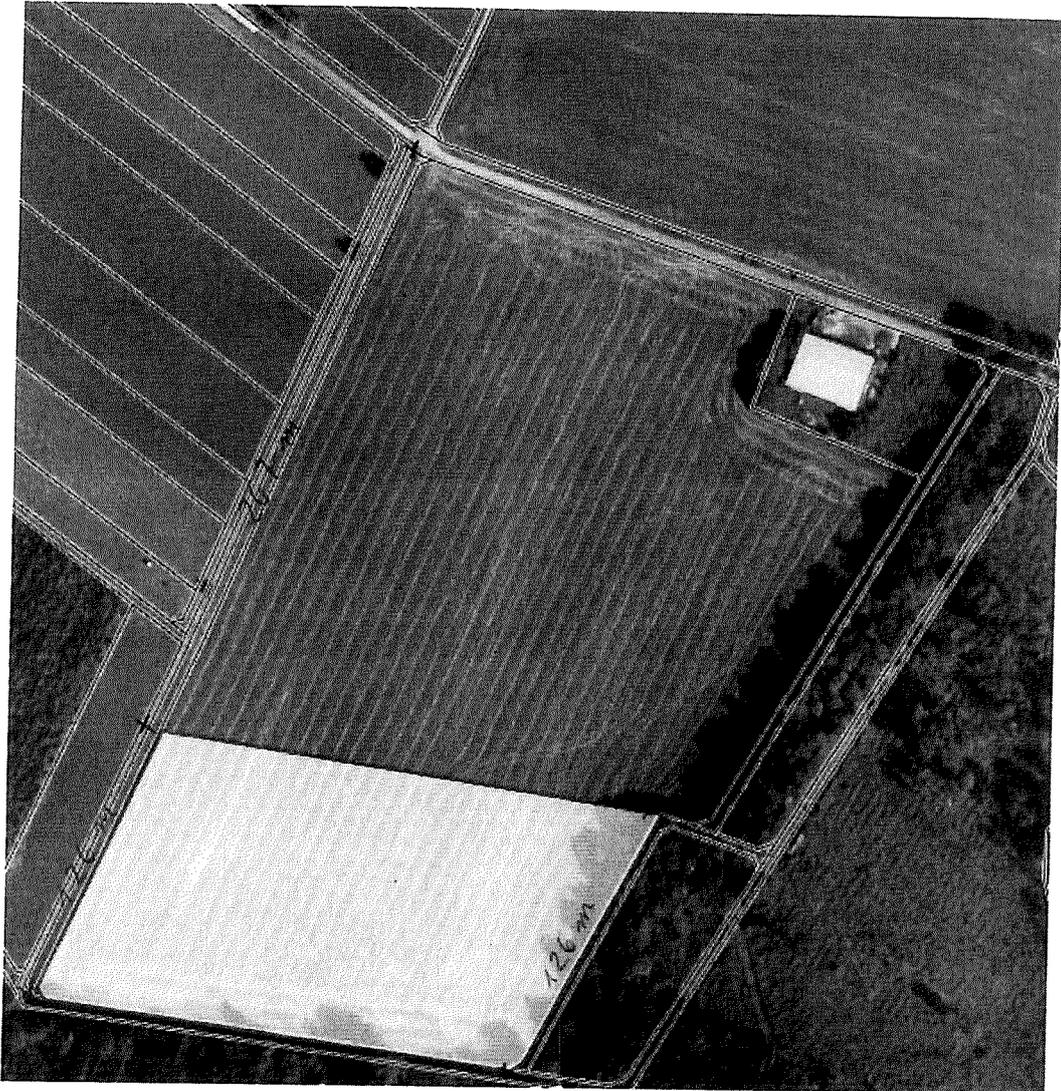
Montabaur, 16. Mai 2023

Im Auftrag





Luftbildausschnitt zur naturschutzfachlichen Nebenbestimmung Nr. E. 33:



Ablenkfläche Rotmilan Gemarkung Salz, Flur 5, Flurstück 148/2 Gesamtgröße 80.000 m²
Umwandlungsfläche 25.000 m²



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Alterric Windpark Salz-Berzhahn GmbH & Co. KG
Holzweg 87

26605 Aurich

06.12.2023

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2023/0054
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung
und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E138 EP 3 E3 mit 160
Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4,26 MW

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	428581, 5596613	Salz	7	1

I Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid

1.

Zu Gunsten der Fa. Alterric Windpark Salz-Berzhahn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Holzweg 87, 26605 Aurich, wird der immissionsschutzrechtliche Änderungsbescheid zur Genehmigung der Kreisverwaltung Westerwald vom 16.05.2023 (AZ: 7/70-5610-1-8.151) erteilt, in der Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1, eine Windkraftanlage gemäß §§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs.1, Abs. 2 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr.

1/20

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

2.

Die Genehmigung beinhaltet aufgrund § 13 BImSchG die

- Baugenehmigung nach § 70 LBauO
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Antragsformulare:
 - Formular 1
 - Formular 2
 - Formular 4
 - Formular 6
 - Formular 7
 - Formular 8
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 24.05.2023
- Schattenwurfprognose der Enercon GmbH vom 16.01.2023
- Technische Beschreibungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz



- Brandschutzkonzept der Firma WRD Management Support GmbH vom 31.03.2023
- Fachbeitrag zur Delta-Prüfung gem. § 16b BImSchG der Firma ecoda GmbH & Co. KG vom 26.09.2023
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Salz der Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.05.2023
- Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 27.01.2023
- weitere mit Sichtvermerk gekennzeichnete Pläne und Unterlagen

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. Die Genehmigung vom 16.05.2023 wird somit wie folgt geändert.

1. Immissions- und Arbeitsschutz

1.1 Lärm

Die Nebenbestimmungen B5-B6 werden wie folgt geändert:

1.1.1

Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der **Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:



**Anlage S01 mit Hinterkanten-
kamm (TES)**

Tagzeitraum

(Mode 0S, 4260 kW) mit

Serratis

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
SO1	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	87,7	93,4	96,6	99,8	101,9	98,2	89,3	70,7
$L_{e,max,Oktav}$	89,4	95,1	98,3	101,5	103,6	99,9	91,0	72,4

1.1.2

Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der **Nachtzeit (22:00 Uhr- 6:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Nachtzeitraum
22:00 Uhr- 6:00 Uhr
Mode NR III s

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
SO1	104,9	103,2	1,2	0,5	1,0	2,1



L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	83,4	89,4	93,5	96,5	99,7	95,2	85,8	66,8
$L_{e,max,Oktav}$	85,1	91,1	95,2	98,2	101,4	96,9	87,5	68,5

Erläuterung und Hinweise zu Ziffer 1.1.1 und 1.1.2

WKA: Windkraftanlage

L_w : deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)



Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

2. Baurecht

Die Nebenbestimmungen C7- C9 werden wie folgt geändert:

2.1

Der Prüfbescheid zur Typenprüfung des TÜV SÜD Industrie Service vom 27.01.2023, für WEA: E-138 EP 3 E3, Antragsteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich, Hybridturm: E-138 EP 3 E3-HAT-160-ES-C-01 (Bögl E22), Prüfnummer: 3362973-1-d ist Bestandteil des Bescheides. Insbesondere sind die aufgeführten Wiederkehrenden Prüfungen und Auflagen zu berücksichtigen.

2.2

Der Prüfbericht zur Typenprüfung des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.01.2023, für: Turm: E-138 EP3 E3-HAT-160-ES-C-01, Antragsteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich, Flachgründung: FlmA Durchmesser 22,50 m, Prüfbescheid Nr.: 3662973-2-d ist Bestandteil des Bescheides. Insbesondere sind die aufgeführten Wiederkehrenden Prüfungen und Auflagen zu berücksichtigen.



2.3

Der Prüfbericht zur Typenprüfung des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.01.2023, für WEA: E-138 EP3 E3, Antragsteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich, Turm und Fundamente E-138 EP3 E3, Prüfbescheid Nr.: 3662973-4-d ist Bestandteil des Bescheides. Insbesondere sind die aufgeführten Wiederkehrenden Prüfungen und Auflagen zu berücksichtigen.

2.4

Die Gutachterlichen Stellungnahme für: die Lastannahmen für Turm und Fundament des TÜV Nord Cert GmbH vom 19.12.2022, Bericht Nr. 8119224863-1 D IV Rev. 0, Hersteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich ist Bestandteil des Bescheides.

Die Nebenbestimmungen C11-12 werden wie folgt geändert:

2.5

Die Gutachterlichen Stellungnahme für Sicherheitssystem und Handbücher, des TÜV Nord Cert GmbH vom 09.12.2022, Bericht Nr. 8119224863-02 D Rev. 1 Hersteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich ist Bestandteil des Bescheides.

2.6

Die Gutachterlichen Stellungnahme für: Elektrische Komponenten und Blitzschutz des TÜV Nord Cert GmbH vom 28.09.2022, Bericht Nr. 8119224863-5 D Rev. 1, Hersteller: ENERCON GmbH, 26605 Aurich ist Bestandteil des Bescheides.

2.7

Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, vom 05.05.2023 (Referenz-Nummer: 2023-A-007-P3-R5) ist Bestandteil des Bescheides.



Die Nebenbestimmung C24 wird wie folgt geändert:

2.8

Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der o.a. Anlage ist diese innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Grundlage für die Beseitigung ist die Verpflichtungserklärung vom 31.08.2023. Auf die Verpflichtung nach § 15 Abs. 3 BImSchG wird hingewiesen.

3. Natur- und Landschaftspflege

Die Nebenbestimmungen E1, E33, E36 und E53 werden wie folgt geändert:

3.1

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der lokalen Populationen von Rotmilan, Zauneidechse und der Wiesenknopf- Ameisenbläulingsarten A1-A3 sind spätestens bis Baubeginn herzustellen und während der gesamten Betriebszeit der WEA zu unterhalten.

3.2

CEF Maßnahme A1 Umwandlung einer noch bereitzustellenden Acker/-grasfläche Gemarkung Salz, Flur 5, Flurstück 148/2, auf 25.000 m² durch Einsatz mit einer zertifizierten Regiosaatgutmischung, artenreiches Grünland für Standorte ohne besondere Ausprägung der Herkunftsregion 7 rheinisches Bergland, wie GF 811 Kräuteranteil 30% Ruhe & Weber, oder gleichwertige, zu artenreichem Grünland. Die Maßnahmenfläche ist durch Eichen- oder Robiniensthaltpfähle im Abstand von 15 m dauerhaft gegen übrige landwirtschaftlich genutzte Flächen abzugrenzen



3.3

Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme A1 ist anhand eines Monitorings, alle zwei Jahre, über einen Zeitraum von zehn Jahren durch qualifizierte vegetationskundliche Aufnahme auf drei Probeflächen innerhalb der Maßnahmenflächen und einer Probefläche auf dem Grundstück, Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 60 einzurichten.

3.4

Für die vor Ort nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ausgleichszahlung auf Grundlage der Landeskompensationsverordnung vom 12. Juni 2018 in Höhe von [REDACTED] € zu entrichten.

Die Ersatzzahlung ist an die Landesbank Baden-Württemberg zugunsten Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

[REDACTED]
mit folgenden Angaben einzuzahlen:

KV-WW, WEA Salz, Az.:21a/07/5.1/2023/0054

Die Ausgleichszahlung wird mit Baubeginn fällig.

Zusätzlich sind folgende naturschutzrechtlichen Auflagen zu beachten.

3.5

Die Verrohrung des temporär wasserführenden, naturnah ausgebildeten Baches im Bereich der Anlagenzufahrt ist auf die unbedingt notwendige Länge zu beschränken.

3.6

Der Gewässerverlauf außerhalb der Baufläche ist durch mobile Bauzäune gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen.



3.7

Im Bereich der temporären Bauflächen ist der Gewässerlauf nach Abschluss der Bauarbeiten naturnah zu rekultivieren.

4. Forstrecht

Die Nebenbestimmung H wird wie folgt geändert.

4.1

Die Umwattungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Salz	7	1

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Dauerhafte Rodungsflächen				
	verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG				
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)
WEA Standort- fläche	Kranstell- Fläche	Zuwegung	Zufahrtsradi- en	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt	
m ²	m ²	m ²	m ²	m ² (Summe Sp. 2 -6)	
WEA Salz	625	1.302	683	-	2.610



	Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen						Rodungs- fläche Gesamt
	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)	(Spalte 13)
	Kranaus- legerfläche (temporär) m ²	Arbeits-/ Montage-fläche m ²	Lager- fläche m ²	Über- schwenk- bereich m ²	Zuwegung m ²	Rodungs- Fläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 – 10)	dauerhaft + temporär m ² (SP. 7 + 11)
WEA Salz	1.091	3.116	1.278	96	453	6.034	8.644

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 8.644 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

4.2

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.



4.3

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,8644 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus des WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

4.4

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 6 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

[REDACTED]
(in Worten [REDACTED] Euro)

[REDACTED] befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten,



heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

4.5

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

5. sonstige Fachstellen

5.1 Landesbetrieb Mobilität Diez

Hinweis:

Gemäß § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG ist für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen, **sofern der Westerwaldkreis eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt.**

Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16880, Gemarkungsliste-Nr.: 15, Gemarkung Weltersburg

geführt.

5.2 Generaldelegation Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher per Email über landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.



Hinweis:

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereich, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig.

Auf die Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gemäß § 16-21 DSchG RLP wird verwiesen.

5.3 Landesamt für Geologie und Bergbau

Hinweis:

Die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn anzuzeigen.

5.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Hinweis:

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-1555-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 02.08.2023, hier eingegangen am 21.08.2023, beantragt die Firma Alterric Windpark Salz-Berzhahn GmbH & Co.KG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung Salz, Flur 7, Flurstück 1.



Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Beantragt wurde die Änderung der Genehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 16.05.2023, da die Nabenhöhe der ursprünglich genehmigten Windkraftanlage von 130 Meter auf 160 Meter erhöht werden soll.

Das Verfahren bedarf daher einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG. Insofern sind im Verfahren gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch die Änderung negative Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und diese nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets. Der ausgewiesene Flächennutzungsplan der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod vom 28.05.2014 erfüllt die Voraussetzungen, die nach § 6 WindBG an ein Windenergiegebiet gestellt werden, da im Aufstellungsverfahren eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat und das Gebiet nicht in einem Natura 2000 Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Naturpark liegt.

Somit finden die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Anwendung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht mehr durchzuführen.

Der Antragsteller beantragt zudem die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG, woraufhin die Beteiligung der Öffentlichkeit entfällt.

Mit Schreiben vom 23.08.2023 wurden die Fachstellen bezüglich der beantragten Änderung beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung wurde seitens der Ortsgemeinde Salz das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung des Vorhabens erteilt.



VII. Genehmigungs- und Kostenentscheidung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Seitens der Fachbehörden bestehen gegen die Änderung des Vorhabens keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen. Die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes wurde im vorliegenden Fall bereits in der Genehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 16.05.2023 abschließend geregelt.

Die Genehmigung beinhaltet gem. § 13 BImSchG antragsgemäß die Baugenehmigung nach § 70 LBauO sowie die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG.



Bezüglich der erforderlichen Waldrodung stellt das Forstamt Rennerod mit, dass Wald nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden darf.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.



Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.



Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LStrG	Landesstraßengesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung
WaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft